

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/INS/5

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 8. März 2019

Original: Englisch

FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative: Gesamtüberprüfung ihrer Umsetzung

Zweck der Vorlage

In der Vorlage werden die bisher erzielten konkreten Ergebnisse der Normeninitiative dargelegt, deren Ziel es ist, durch einen Normenüberprüfungsmechanismus (*Standards Review Mechanism*, SRM) die Relevanz internationaler Arbeitsnormen zu stärken und den dreigliedrigen Konsens über ein maßgebendes Aufsichtssystem zu festigen. Die zur Erreichung des letzteren Ziels durchgeführten Maßnahmen werden anhand des Arbeitsplans, den der Verwaltungsrat im März 2017 gebilligt hat, überprüft. Die Vorlage enthält einen Beschlussentwurf zu den Bereichen, in denen Orientierung für die nach dem hundertjährigen Jubiläum noch zu leistende Arbeit gesucht wird (siehe Absatz 84).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen und übergreifender grundsatzpolitischer Faktor betreffend internationale Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Rechtliche Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Finanzielle Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab (Absatz 23 von Dokument GB.332/INS/5 enthält Schätzungen zu möglichen Auswirkungen auf den Haushalt).

Erforderliche Folgemaßnahmen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.332/INS/5; GB.332/PV; GB.331/INS/5; GB.331/INS/3; GB.331/POL/2; GB.331/PFA/5; GB.331/PV; GB.329/PV; GB.329/INS/5; GB.329/INS/5(Add.)(Rev.); GB.328/PV; GB.328/LILS/2/2; GB.328/INS/6; GB.326/PV; GB.326/LILS/3/1; GB.323/PV; GB.323/INS/5.

Inhalt

	<i>Seite</i>
Einleitung	1
Ziel 1 – Durch einen Normenüberprüfungsmechanismus die Relevanz internationaler Arbeitsnormen stärken	2
Einvernehmliche dreigliedrige Empfehlungen an den Verwaltungsrat	3
Einstufung von Normen	4
Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, die Normensetzungsmaßnahmen erfordern ..	5
Praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen	5
Sicherstellung wirkungsvoller Empfehlungen, gewonnene Erkenntnisse und künftige Ausrichtung.....	7
Ziel 2 – Den dreigliedrigen Konsens über ein maßgebendes Aufsichtssystem festigen	10
Allgemeinen Leitgrundsätze für die Stärkung des Aufsichtssystems	10
Der Wert des Aufsichtssystems ist unbestreitbar	10
... und die Verantwortung für die weitere Stärkung des Aufsichtssystems liegt bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen.....	10
Verbesserungen müssen zu einem robusten, relevanten und nachhaltigen System führen	11
... und seine Verfahren sollten effizient und effektiv sein	11
Das Aufsichtssystem muss transparent, fair und gründlich sein und zu konsistenten und unparteiischen Ergebnissen führen.....	11
Schwerpunktbereich 1: Beziehungen zwischen den Verfahren	11
1.1 Leitfaden über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems.	11
1.2 Regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen	12
Schwerpunktbereich 2: Regeln und Praktiken	13
2.1 Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26.....	13
2.2 Erwägung der Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24	14
2.3 Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit	15
Schwerpunktbereich 3: Berichterstattung und Information	16
3.1 Straffung der Berichterstattung.....	16
3.2 Informationsaustausch mit anderen Organisationen	22
Schwerpunktbereich 4: Reichweite und Umsetzung.....	24
4.1 Klare Empfehlungen der Aufsichtsorgane	24
4.2 Systematische Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene	25
4.3 Prüfung des Potenzials von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d)	26
Überprüfung der Arbeitsmethoden durch die Aufsichtsorgane	29
Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS)	29
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR)	30
Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA)	32
Beschlussentwurf	34

Anhänge

I.	Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) über die Stärkung des Aufsichtsmechanismus	37
II.	Arbeitsplan und Zeitplan für die Diskussionen des Verwaltungsrats über die Stärkung des Aufsichtssystems	39

Einleitung

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, auf seiner 335. Tagung (März 2019) nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Fertigstellung des vom Verwaltungsrat im März 2017 überarbeiteten Arbeitsplans für die Normeninitiative vorzulegen, einschließlich Informationen über Fortschritte, die die Aufsichtsorgane bei der Überprüfung und bei möglichen weiteren Verbesserungen ihrer Arbeitsmethoden erzielt haben, um Dreigliedrigkeit, Kohärenz, Transparenz und Wirksamkeit zu stärken. Der vollständige Wortlaut des Verwaltungsratsbeschlusses vom November 2018 ist in Anhang I wiedergegeben.
2. Die Normeninitiative geht auf einen Beschluss zurück, den der Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) im Anschluss an die Dreigliedrige Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene fasste. Nach diesem Beschluss umfasst die Normeninitiative im Wesentlichen: a) die Einsetzung einer dreigliedrigen Arbeitsgruppe im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus (*Standards Review Mechanism Tripartite Working Group*, SRM TWG) und b) ein Ersuchen an den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (*Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations*, CEACR) und den Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (*Committee on Freedom of Association*, CFA), gemeinsam einen Bericht über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit auszuarbeiten.
3. Wie in dem Bericht des Generaldirektors an die 102. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2013 ¹ vorgeschlagen, wurde die Normeninitiative eine von sieben Jahrhundertinitiativen. Sie soll die normensetzende Rolle der IAO für das zweite Jahrhundert ihres Bestehens durch eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen und ein maßgebendes System zur Überwachung dieser Normen auf der Grundlage eines konsolidierten dreigliedrigen Konsenses festigen.
4. Der Verwaltungsrat erörterte auf seiner 326. Tagung (März 2016) den Gemeinsamen Bericht des Vorsitzenden des CEACR und des Vorsitzenden des CFA. Auf seiner 329. Tagung (März 2017) billigte der Verwaltungsrat einen überarbeiteten Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssystems mit zehn Vorschlägen zu vier Schwerpunktbereichen. Der Verwaltungsrat prüfte auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) und seiner 332. Tagung (März 2018) Vorschläge im Rahmen dieses überarbeiteten Arbeitsplans. Eine aktualisierte Fassung des Arbeitsplans ist in Anhang II beigelegt. Parallel dazu führten die Aufsichtsorgane eine Reihe von Gesprächen zur Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden. ²
5. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) billigte der Verwaltungsrat die Maßnahmen und Kosten für die Einrichtung eines elektronischen Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystems für die Aufsichtsorgane sowie die Ausarbeitung eines Leitfadens über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems. Weitere

¹ Bericht des Generaldirektors, Bericht 1(A), Auf dem Weg zum hundertjährigen Bestehen der IAO: Realitäten, Erneuerung und dreigliedriges Engagement, Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, 2013.

² GB.329/PV, Abs. 148.

Beratungen führten zu einer weiteren Annäherung der von verschiedenen Gruppen geäußerten Auffassungen und mündeten in dem konsolidierten dreigliedrigen Konsens, der in dem auf der 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefassten Beschluss zum Ausdruck gebracht wurde. Unterdessen tagte die SRM TWG viermal und legte dem Verwaltungsrat nach jeder ihrer vier Tagungen einvernehmliche dreigliedrige Empfehlungen vor. Im September 2019 wird sie zum fünften Mal tagen und gemäß Beschluss des Verwaltungsrats acht in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente zur Beschäftigungspolitik überprüfen und die Folgemaßnahmen zu einem weiteren, zuvor für veraltet befundenen beschäftigungspolitischen Instrument prüfen.³

Ziel 1 – Durch einen Normenüberprüfungsmechanismus die Relevanz internationaler Arbeitsnormen stärken

6. Die SRM TWG hat seit ihrer Einsetzung 2015 viermal getagt: im März und Oktober 2016, im September 2017 und im September 2018. Im Anschluss an ihre erste Tagung billigte der Verwaltungsrat das von ihr angenommene erste Arbeitsprogramm, das 235 internationale Arbeitsnormen umfasste,⁴ und verwies 68 Instrumente an den zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (*Maritime Labour Convention*, MLC, 2006) eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss (*Special Tripartite Committee*, STC).⁵ Eine erste Gruppe von 34 Instrumenten wurde der dritten Tagung des STC (April 2018) zur Überprüfung vorgelegt,⁶ und eine zweite Gruppe von 34 Instrumenten soll auf der vierten Tagung (April 2021) folgen. Auf ihrer zweiten Tagung prüfte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu 63 zuvor für veraltet befundenen Instrumenten mit Bezug auf etwa 21 Unterthemen.⁷ Auf ihrer dritten und vierten Tagung überprüfte sie 28 in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltene Instrumente zu Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken.⁸ Ein Instrument, die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, wurde durch die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, ersetzt. Demnach sind von den 235 im ersten Arbeitsprogramm der SRM TWG enthaltenen internationalen Arbeitsnormen noch 75 Instrumente zu überprüfen.

³ [GB.334/LILS/3](#), Abs. 4.

⁴ Zu beachten ist, dass auf der zweiten Tagung der SRM TWG die Zahl der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumente von 231 auf 235 erhöht wurde.

⁵ [GB.326/LILS/3/2](#).

⁶ Empfehlungen zur Einstufung der überprüften Instrumente und zu möglichen Folgemaßnahmen sind in Dokument [GB.334/LILS/2\(Rev.\)](#) dargelegt.

⁷ [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#).

⁸ Auf ihrer dritten Tagung überprüfte die SRM TWG 19 Instrumente zum Arbeitsschutz (allgemeine Bestimmungen und spezifische Risiken): [GB.331/LILS/2](#). Auf ihrer vierten Tagung überprüfte die SRM TWG neun Instrumente zu Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen), Arbeitsstatistiken und Arbeitsaufsicht und prüfte die zu ergreifenden Folgemaßnahmen zu zwei weiteren in diese Bereiche fallenden veralteten Instrumenten, die sie erstmals auf ihrer zweiten Tagung im Oktober 2016 geprüft hatte: [GB.334/LILS/3](#).

7. Zum Zeitpunkt der Gesamtüberprüfung der Normeninitiative durch den Verwaltungsrat im Oktober und November 2016⁹ hatte die SRM TWG ihre ersten beiden Tagungen abgehalten. Auf seiner darauffolgenden Tagung im März 2017 führte der Verwaltungsrat eine erste Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG durch.¹⁰ Auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden der SRM TWG stellte der Verwaltungsrat fest, dass die SRM TWG mit ihrer Arbeit begonnen hatte, und beschloss, bis spätestens März 2020 eine weitere Evaluierung durchzuführen.¹¹
8. Zur Überprüfung des Wirkens der SRM TWG sind unter anderem ihre Leistungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu betrachten. Laut ihrer Aufgabenstellung hat die SRM TWG das Mandat, Normen zu überprüfen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf:¹²
 - a) den Status der überprüften Normen, darunter aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen,
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind,
 - c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.

Einvernehmliche dreigliedrige Empfehlungen an den Verwaltungsrat

9. Die SRM TWG hat dem Verwaltungsrat nach jeder ihrer vier Tagungen einvernehmliche dreigliedrige Empfehlungen vorgelegt. Ihre Diskussionen zeichneten sich durch das offene, konstruktive und engagierte Verhalten ihrer Mitglieder aus, die ihre oft gegensätzlichen Erfahrungen und Auffassungen zu den komplexen und weitreichenden Diskussionsthemen einbrachten.¹³ Ein konstruktiver dreigliedriger Dialog, der innovative Lösungen ermöglicht, war angesichts der Komplexität der Arbeit besonders vonnöten.¹⁴ Die SRM TWG hat hervorgehoben, dass sie einen wichtigen institutionellen Beitrag dazu leistet, die Ausstattung der IAO mit einer klaren, robusten und aktuellen Sammlung internationaler Arbeitsnormen sicherzustellen, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, dem Schutz der Arbeitnehmer dient und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigt,¹⁵ und dass die Effektivität und Wirkung ihrer laufenden Arbeiten dementsprechend

⁹ [GB.328/INS/6](#) und [GB.328/PV](#), Abs. 108.

¹⁰ Nach Abs. 26 der Aufgabenstellung der SRM TWG evaluiert der Verwaltungsrat „die Funktionsweise der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen“.

¹¹ [GB.329/LILS/2](#), Abs. 3; [GB.329/PV](#), Abs. 580–589.

¹² Absatz 9 der Aufgabenstellung der SRM TWG. Die SRM TWG verwies im September 2018 auf die positiven Ergebnisse ihrer ersten Tagungen in dieser Hinsicht: [GB.334/LILS/3](#), Anhang zur Beilage (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 3.

¹³ [GB.326/LILS/3/2](#), Abs. 3 („konstruktive Diskussion“); [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#), Anhang (Tagungsbericht), Abs. 4 (die Diskussion war „eingehend, umfassend und konstruktiv“); [GB.331/LILS/2](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3 („konstruktives und engagiertes Verhalten“), und [GB.334/LILS/3](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3 („engagierte und offene Debatte“).

¹⁴ [GB.334/LILS/3](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3.

¹⁵ Absatz 8 der Aufgabenstellung der SRM TWG.

gewährleistet werden müssen, auch im Hinblick auf die Schließung von Regelungslücken und die Förderung der Ratifizierung aktueller Übereinkommen und Protokolle.¹⁶

Einstufung von Normen

10. Das erste Element im Mandat der SRM TWG ist die Einstufung von Normen. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht, dass die SRM TWG die Einstufung von Normen vereinfacht und gestrafft hat, indem sie für ihre Tätigkeit zur Überprüfung von Normen ein dreistufiges Klassifizierungssystem aus aktuellen, im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordernden und veralteten Instrumenten einführte.¹⁷ Die SRM TWG betonte, dass alle Normen, einschließlich der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen, so lange rechtswirksam bleiben, bis die Konferenz beschließt, sie aufzuheben, zurückzuziehen oder rechtlich zu ersetzen.¹⁸ Ihre Ratifizierung und/oder wirksame Umsetzung sollte daher weiterhin gefördert werden.
11. Die SRM TWG hat 28 internationale Arbeitsnormen zu Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken überprüft und nach dem neuen Klassifizierungssystem eingestuft. Der Verwaltungsrat beschloss, dass die von der SRM TWG empfohlenen Einstufungen für diese Instrumente als gültig anzusehen sind, und ersuchte das Amt, die in dieser Hinsicht erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen.¹⁹

Übersicht 1. Ergebnis des Prozesses der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zur Einstufung von Normen

Einstufung	2017	2018	Total
Aktuelle Normen	8	6	14
Normen, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern	10	0	10
Veraltet	1	3	4
Gesamt	19	9	28

12. Der STC zum MLC, 2006, überprüfte auf seiner dritten Tagung im April 2018 die ersten 34 der 68 ihm zur Überprüfung übertragenen Seeschifffahrtsinstrumente.²⁰ Ausgehend von den Empfehlungen des STC und unter Verwendung des von der SRM TWG angenommenen dreistufigen Klassifizierungssystems beschloss der Verwaltungsrat, alle 34 Instrumente als veraltet einzustufen. Die verbleibenden 34 Seeschifffahrtsinstrumente wird der STC auf seiner vierten Tagung überprüfen.
13. Demnach muss die SRM TWG von den in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen 235 Instrumenten noch 75 internationale Arbeitsnormen überprüfen, wovon acht Gegenstand ihrer fünften Tagung im Jahr 2019 sein werden.

¹⁶ [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 7–8; [GB.331/LILS/2](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 7; [GB.334/LILS/3](#), Anhang zur Beilage (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 3–4.

¹⁷ [GB.331/LILS/2](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 10.

¹⁸ Ebd., Anhang zur Beilage (Empfehlungen), Abs. 9.

¹⁹ Ebd., Abs. 5 d); [GB.334/LILS/3](#), Abs. 5 b).

²⁰ [GB.334/LILS/2\(Rev.\)](#).

Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, die Normensetzungsmaßnahmen erfordern

14. Die SRM TWG hat in Bezug auf das zweite Element ihres Mandats fünf Lücken im Erfassungsbereich oder sonstige Folgemaßnahmen ermittelt, die Normensetzungsmaßnahmen seitens der Organisation erfordern.

Übersicht 2. Ergebnis des Prozesses der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zur Einstufung von Normen

Normensetzung erforderlich	Empfehlung gebilligt	Aktueller Stand
Regelungslücke im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung ermittelt	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Normensetzungsgegenstand in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) aufgenommen
Biologische Gefahren: Neufassung von E.3 durch ein neues Instrument, das alle biologischen Gefahren abdeckt	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Vorschläge für Normensetzungsgegenstände im Bereich Arbeitsschutz werden voraussichtlich auf einer künftigen Tagung des Verwaltungsrats unterbreitet
Konsolidierung von sechs Instrumenten zu Chemikalien im Zusammenhang mit Ü.170 und E.177		
Neufassung von Ü.119 und E.118 zum Maschinenschutz		
Neufassung von Ü.127 und E.128 zur Regelung der Ergonomie und Aktualisierung des Ansatzes für manuelle Handhabung		

15. Auf ihrer vierten Tagung im September 2018 leitete die SRM TWG eine fortlaufende Diskussion über die Optionen zur Gewährleistung von Kohärenz und Konsistenz in ihren Empfehlungen zum Arbeitsschutz ein.²¹ In dieser Hinsicht ersuchte die SRM TWG das Amt, zur Vorbereitung ihrer fünften Tagung im September 2019 vor allem einen Ansatz mit einem gewissen Maß an „thematischer Integration“ weiter auszuarbeiten und dabei auch die zu den Ansätzen „teilweise Integration“ und „Konsolidierung“ angesprochenen Fragen und Punkte zu berücksichtigen.²² Gleichzeitig prüfte die SRM TWG auch Optionen für die Behandlung der Auswirkungen ihrer Empfehlungen auf die Tagesordnung der Konferenz und das Amt und wies darauf hin, dass ein Rückstand von Normensetzungsgegenständen vermieden werden muss.²³

Praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen

16. In Bezug auf das dritte Element ihres Mandats hat die SRM TWG betont, dass die Organisation praktischen und zeitgebundenen Folgemaßnahmen als Teil umfassender und miteinander verknüpfter Pakete Priorität einräumen muss.
17. Die SRM TWG prüfte die zu treffenden Folgemaßnahmen in Bezug auf 63 Instrumente, die zuvor für veraltet befunden worden waren – sowohl auf ihrer zweiten Tagung im Oktober 2016, die diesen Normen gewidmet war, als auch auf späteren Tagungen, auf denen diese Normen zusammen mit Instrumenten zum jeweils selben Unterthema geprüft wurden –, und

²¹ GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 30–35.

²² Ebd., Beilage (Tagungsbericht), Abs. 35.

²³ Ebd., Beilage (Tagungsbericht), Abs. 36–37.

in Bezug auf 28 Instrumente, die sie auf ihrer dritten und vierten Tagung im September 2017 bzw. 2018 eingestuft hatte. Bei diesen Folgemaßnahmen handelt es sich in erster Linie um Förderkampagnen, technische Hilfe bei der Umsetzung, andere nicht normative Maßnahmen und Empfehlungen an die Internationale Arbeitskonferenz, die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente zu erwägen.

Übersicht 3. Ergebnis des Prozesses der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zu erforderlichen Folgemaßnahmen

Von der SRM TWG empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Fördermaßnahmen		
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung von 17 aktuellen Übereinkommen im Zusammenhang mit 30 zuvor für veraltet befundenen Übereinkommen	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	In 136 Mitgliedstaaten im Gang
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung wichtiger Arbeitsschutzinstrumente und besondere Förderung von vier weiteren aktuellen Arbeitsschutzübereinkommen	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung von fünf aktuellen Übereinkommen zu Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Planung begonnen
Förderung der Ratifizierung einschlägiger aktueller Übereinkommen durch Mitgliedstaaten, in denen veraltete, zur Aufhebung empfohlene Instrumente in Kraft sind, einschließlich technischer Hilfe	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Begonnen
Aufforderung der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (<i>International Conference of Labour Statisticians</i> , ICLS) an die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung aktueller Übereinkommen über Arbeitsstatistiken zu erwägen	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen
Technische Hilfe bei der Durchführung		
Technische Hilfe bei der Durchführung zweier Arbeitsschutzübereinkommen, einschließlich Ermittlung von Hindernissen für die Ratifizierung; Sensibilisierung für einen Verhaltenskodex	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang
Andere nicht normative Maßnahmen		
Rechtliche Ersetzung von 14 Empfehlungen festgestellt	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen
Veröffentlichung technischer Leitlinien für biologische und chemische Gefahren und regelmäßige Überprüfung des Verhaltenskodexes für Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Umsetzung für die nächste Zweijahresperiode geplant
Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau; Überprüfung des Verhaltenskodexes für das Bauwesen; Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeitsaufsicht	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Planung begonnen

Von der SRM TWG empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten durch die Internationale Arbeitskonferenz (IAK)		
Aufhebung oder Zurückziehung von sechs Übereinkommen und drei Empfehlungen empfohlen	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Instrumente aufgehoben/zurückgezogen (IAK, 107. Tagung (2018))
Zurückziehung einer Empfehlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstand auf der Tagesordnung der 109. Tagung der IAK (2020)
Zurückziehung einer Empfehlung im Jahr 2022 und Aufhebung von vier Übereinkommen 2024	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstände auf der Tagesordnung der 111. (2022) und der 112. (2024) Tagung der IAK
Vom STC empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Fördermaßnahmen		
Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, durch Mitgliedstaaten, in denen veraltete Seeschiffahrtsinstrumente in Kraft sind, und Ausweitung der Anwendung des MLC, 2006, auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang
Andere nicht normative Maßnahmen		
Rechtliche Ersetzung von zwei Empfehlungen festgestellt	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang
Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten durch die IAK		
Zurückziehung von zehn Empfehlungen und neun Übereinkommen und Aufhebung von acht Übereinkommen im Jahr 2020	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstand auf der Tagesordnung der 109. Tagung der IAK (2020)

Sicherstellung wirkungsvoller Empfehlungen, gewonnene Erkenntnisse und künftige Ausrichtung

18. Um sicherzustellen, dass die Tätigkeit der SRM TWG effektiv und wirkungsvoll ist, hat der Verwaltungsrat die Aufforderung der SRM TWG an die Organisation wiederholt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Empfehlungen der SRM TWG zur Normensetzung sowie zum zeitgebundenen Element aller Empfehlungen, die sich aus ihrer Überprüfung der Normen ergeben, nachzukommen, darunter Folgemaßnahmen, die die Aufhebung und Zurück-

ziehung veralteter Normen beinhalten, unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit von technischer Hilfe zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente.²⁴ Effektive Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG erfordern ein engagiertes und konkretes Handeln der Regierungen und Sozialpartner sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen des Verwaltungsrats der IAO und der Internationalen Arbeitskonferenz; unerlässlich ist auch die Rolle, die das Amt wahrnimmt, wenn es technische Hilfe bereitstellt, um dieses Handeln zu ermöglichen.²⁵

- 19.** Dies ist für die laufende Prüfung der institutionellen Auswirkungen der Tätigkeit der SRM TWG insofern relevant, als die Bedeutung dieser Tätigkeit für die Normenpolitik im weiteren Sinn anerkannt wird.²⁶ Die praktischen und zeitgebundenen Folgemaßnahmen, die in der gesamten Organisation – von der Konferenz, dem Verwaltungsrat und dem Amt – durchgeführt werden, haben der Normenpolitik der IAO auf globaler wie nationaler Ebene neuen Schwung verliehen und volle dreigliedrige Unterstützung und Einsatzbereitschaft gefordert. Ist diese dreigliedrige Unterstützung und Einsatzbereitschaft gegeben, wird die laufende Tätigkeit der SRM TWG auch weiterhin zu einer zielgerichteten und gestärkten Normenpolitik beitragen, die den Bedürfnissen und Anliegen der Mitgliedsgruppen gerecht wird. Dazu gehören die Annahme neuer Normen, die Förderung der Ratifizierung und Umsetzung aktueller Normen durch die Mitgliedstaaten, die Ermittlung veralteter Normen, die einer Neufassung bedürfen oder für eine Aufhebung oder Zurückziehung in Betracht kommen, und die Aufnahme eines weitreichenden Gesprächs über die Form neuer Normen und die Verfahren für ihre Annahme und Neufassung. Die SRM TWG hat die Komplementarität der integrierten und ausgewogenen Pakete praktischer und zeitgebundener Folgemaßnahmen bestätigt, die sie für die zur Diskussion stehenden Themen erarbeitet hat und die jeweils miteinander verknüpfte, aktiv umzusetzende Elemente umfassen.²⁷
- 20.** Wie die vorstehenden Übersichten zeigen, wurden bei den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG Fortschritte erzielt: ein Normensetzungsgegenstand²⁸ und vier Gegenstände zur Aufhebung oder Zurückziehung von 27 veralteten Instrumenten²⁹ stehen auf der Tagesordnung der Konferenz, und Kampagnen zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung von etwa 30 Instrumenten sind im Gang.³⁰ Die Auswirkungen der Folgemaßnahmen der Organisation zu den Empfehlungen in Bezug auf Ratifizierungskampagnen sowie der Folgemaßnahmen zur Ermittlung weiterer Instrumente, die einer Neufassung bedürfen, durch die SRM TWG sollten zu einem späteren Zeitpunkt bewertet werden.
- 21.** Die SRM TWG hat im Zuge früherer Erfahrungen und ihrer ersten Tagungen einige Erkenntnisse gewonnen, insbesondere:

²⁴ Ebd., Abs. 5 c). Siehe auch Beilage (Tagungsbericht), Abs. 7.

²⁵ Ebd., Anhang (Empfehlungen), Abs. 6.

²⁶ Siehe Abs. 16.

²⁷ [GB.334/LILS/3](#), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 6.

²⁸ Siehe Übersicht 2: Gegenstand zur Lehrlingsausbildung.

²⁹ Siehe Übersicht 3. Das bezieht sich auf Verwaltungsratsbeschlüsse im Zusammenhang mit den Empfehlungen der SRM TWG wie auch des STC.

³⁰ Siehe Übersicht 3.

- Die SRM TWG hat die Komplexität der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgabe, die internationalen Arbeitsnormen zu überprüfen, hervorgehoben.³¹ In diesem Zusammenhang hat sie acht Beratern die Genehmigung zur Teilnahme an ihrer dritten, vierten und fünften Tagung erteilt, damit sie die Regierungsmitglieder unterstützen können. Sie hat außerdem die Notwendigkeit von Kohärenz mit anderen institutionellen Initiativen betont.³²
- Die SRM TWG hat darauf geachtet, dass ihre Tätigkeit nicht zu Lücken im Erfassungsbereich für die Arbeitnehmer führt³³ und gleichzeitig eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen gewährleistet, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, dem Schutz der Arbeitnehmer dient und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigt.³⁴ Zu diesem Zweck betrachtete die SRM TWG Empfehlungen zur Aufhebung und Zurückziehung veralteter Instrumente als ein Mittel zur Umsetzung der Normenpolitik der IAO neben Empfehlungen für konkrete und zeitgebundene Folgemaßnahmen des Amtes und der Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Ratifizierung und Umsetzung aktueller Normen.³⁵
- Die SRM TWG kam überein, dass ein neues Einstufungssystem zur Vereinfachung und Straffung des bisherigen Vorgehens erforderlich sei.³⁶ Auf ihrer dritten Tagung beschloss sie daher, für ihre Arbeit zur Überprüfung von Normen ein dreistufiges Klassifizierungssystem einzuführen.³⁷ Das neue dreistufige System wurde von der SRM TWG bei der Überprüfung von Normen auf ihrer dritten und vierten Tagung sowie vom STC bei seiner Tätigkeit zur Überprüfung der ihm übertragenen Seeschifffahrtsnormen verwendet.
- Die SRM TWG ist sich der institutionellen Bedeutung ihrer tatsächlichen und potenziellen Rolle für die Organisation zu Beginn des zweiten Jahrhunderts ihres Bestehens bewusst; Folgemaßnahmen zu ihrer Arbeit müssen daher wirksam, nachhaltig und eine institutionelle Priorität sein.³⁸ Die SRM TWG hat erkannt, dass integrierte und ausgewogene Pakete von Folgemaßnahmen der optimale Weg sind, um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen wirkungsvoll sind und das ihr vom Verwaltungsrat erteilte Mandat erfüllen.³⁹ Die Folgemaßnahmen sollten konkret und zeitgebunden sein und

³¹ GB.328/LILS/2/1(Rev.), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 16–17.

³² GB.326/LILS/3/2, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 4; GB.328/LILS/2/1(Rev.), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 8; GB.331/LILS/2, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 28; GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 38.

³³ GB.328/LILS/2/1(Rev.), Anhang I (Empfehlungen), Abs. 4.

³⁴ [GB.325/LILS/3](#), Anhang (Aufgabenstellung), Abs. 8.

³⁵ GB.328/LILS/2/1(Rev.), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 6.

³⁶ GB.326/LILS/3/2, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 8.

³⁷ GB.331/LILS/2, Abs. 5 c); Beilage (Tagungsbericht), Abs. 10; Anhang (Empfehlungen), Abs. 9.

³⁸ GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3–5; GB.331/LILS/2, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3.

³⁹ GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 6.

von der SRM TWG auf ihren nachfolgenden Tagungen überwacht werden.⁴⁰ In dieser Hinsicht ist offenkundig, dass beträchtliche Erfolge, aber auch Probleme zu verzeichnen sind. Um sicherzustellen, dass die Folgemaßnahmen deutliche und nachhaltige Wirkung zeigen, wird der Verwaltungsrat gebeten, auf seiner Tagung im Oktober und November 2019 den Bedarf an zusätzlichen Ressourcen zu prüfen.

Ziel 2 – Den dreigliedrigen Konsens über ein maßgebendes Aufsichtssystem festigen

22. Es war von Anfang an vorgesehen, dass die Umsetzung des Arbeitsplans vom Verwaltungsrat im Einklang mit seiner Leitungsfunktion überwacht wird. Insbesondere die dem Verwaltungsrat auf seiner 329. Tagung vorgelegten allgemeinen Leitgrundsätze für die Stärkung des Aufsichtssystems dienen als Messlatte für die Überprüfung der Umsetzung des Arbeitsplans, die Bestandteil der umfassenden Überprüfung der Normeninitiative ist.⁴¹

Allgemeinen Leitgrundsätze für die Stärkung des Aufsichtssystems⁴²

23. Die Mitgliedsgruppen haben unterschiedliche Auffassungen über die Funktionsweise des Aufsichtssystems und seiner besonderen Verfahren geäußert. Gleichzeitig haben sich ihre Auffassungen über das erwartete Ergebnis der Maßnahmen zur Gewährleistung eines gut funktionierenden und effektiven Aufsichtssystems im Rahmen der Verfassung einander angenähert.

Der Wert des Aufsichtssystems ist unbestreitbar ...

24. Aufgabe des Aufsichtssystems ist es, den grundlegenden Werten und den Verfassungszielen der IAO praktische Geltung zu verschaffen. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen haben die Bedeutung des Systems als Ganzes sowie der einzelnen Aufsichtsverfahren für die Ausübung des Mandats der IAO hervorgehoben. Jede Weiterentwicklung des Aufsichtssystems muss auf seinen bewährten Stärken aufbauen. Einigkeit besteht auch darüber, dass das System gestärkt werden könnte.

... und die Verantwortung für die weitere Stärkung des Aufsichtssystems liegt bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen

25. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen vertreten einhellig die Ansicht, dass sie gemeinsam dafür verantwortlich, über eine weitere Stärkung der Aufsichtsmechanismen nachzudenken. Sie sind dafür verantwortlich, das Funktionieren und die Weiterentwicklung des Systems im Einklang mit der Verfassung zu gewährleisten, und werden dabei vom Amt in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rolle unterstützt und begleitet. Lösungen liegen bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, und Beschlüsse werden von den leitenden Organen der IAO einvernehmlich und partizipativ gefasst. Der dreigliedrige Charakter der leitenden Organe der

⁴⁰ GB.328/LILS/2/1(Rev.), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 7; Anhang I (Empfehlungen), Abs. 6; GB.334/LILS/3, Anhang (Empfehlungen), Abs. 5.

⁴¹ [GB.329/INS/5](#), Abs. 5–11.

⁴² Ebd.

IAO untermauert die Autorität des Aufsichtssystems. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sind sich ihrer Rolle im Funktionieren des Systems bewusst und haben sich zu vollem Engagement im Prozess seiner Stärkung bekannt.

Verbesserungen müssen zu einem robusten, relevanten und nachhaltigen System führen ...

26. Das Aufsichtssystem muss für die Welt der Arbeit relevant bleiben. Dann kann es der IAO auch künftig Orientierung dafür geben, in einem sich ständig wandelnden Umfeld Fortschritt und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sachdienlich zu bleiben und globale Bedeutung beizubehalten. Grundsätzlich muss das System im Rahmen der Verfassung uneingeschränkten Rückhalt bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen genießen, der in konstruktiver Mitwirkung und echtem Engagement zum Ausdruck kommt. Ein starkes Aufsichtssystem schafft Vertrauen und ermöglicht es der IAO und ihren Mitgliedern, im Wandel zu bestehen.

... und seine Verfahren sollten effizient und effektiv sein

27. Effektivität und Effizienz sind wichtige Komponenten des Aufsichtssystems. Bei der Überwachung der Anwendung internationaler Arbeitsnormen muss es weiterhin seinen Zweck erfüllen und die verfügbaren Ressourcen bestmöglich nutzen. Seine Empfehlungen müssen weiterverfolgt und umgesetzt werden. Ein organisiertes und kohärentes System trägt mittels der Ratifizierung und wirksamen Anwendung von Normen in den Mitgliedstaaten zur Erreichung der strategischen Ziele der IAO bei.

Das Aufsichtssystem muss transparent, fair und gründlich sein und zu konsistenten und unparteiischen Ergebnissen führen

28. Transparenz und Integrität im System sind unerlässlich. Ordnungsgemäße Verfahren und Verfahrensgerechtigkeit sollen, auch durch die notwendigen Verfahrensgarantien, gewährleistet werden, und das Aufsichtssystem muss konsistent und unparteiisch vorgehen. Entscheidend für die Glaubwürdigkeit und Autorität des Systems ist, dass Kommentare, Beschlüsse und Empfehlungen als Ergebnis eines ausgewogenen, objektiven und gründlichen Prozesses verstanden werden. Nachstehend werden die Fortschritte bei der Umsetzung der zehn Vorschläge zur Stärkung des Aufsichtssystems anhand der genannten Leitprinzipien überprüft.

Schwerpunktbereich 1: Beziehungen zwischen den Verfahren

29. In diesem Schwerpunktbereich wird die Funktionsweise des Systems insgesamt betrachtet unter Betonung der Notwendigkeit, das Verständnis seiner Verfahren und der Verbindungen zwischen ihnen zu verbessern, unnötige Überschneidungen zu vermeiden und sich verstärkt um mehr Klarheit und Benutzerfreundlichkeit zu bemühen.

1.1 Leitfaden über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems

30. Der Leitfaden soll „eine benutzerfreundliche und klare Anleitung für das Aufsichtssystem sein, nützliche Informationen zusammenstellen und gleiche Wissensvoraussetzungen gewährleisten. Konkret soll er auf bestehenden Beschreibungen des Aufsichtssystems und

seiner Verfahren aufbauen ... und die Vorgehensweisen für jedes Aufsichtsverfahren Schritt für Schritt darlegen, einschließlich Zulässigkeitskriterien, Zeitplänen und Umsetzung der Empfehlungen. Der Leitfaden soll regelmäßig aktualisiert werden, um der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder Beschlüssen des Verwaltungsrats Rechnung zu tragen.“⁴³

31. Es wurde von der Vorgabe Kenntnis genommen, dass dieses Instrument sowohl die besonderen Merkmale der verschiedenen Aufsichtsverfahren als auch die Kohärenz des Systems insgesamt herausstellen, einem Verwaltungsratsbeschluss über die Kodifizierung des Klageverfahrens nach Artikel 26 nicht vorgreifen und Informationen über die Auswahl und Ernennung der in den Aufsichtsorganen tätigen Personen enthalten soll.
32. Das Amt erarbeitet gemeinsam mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO (ITC-ILO) in Turin einen Leitfaden in den drei Amtssprachen, der aus einem internetgestützten Instrument zu den Aufsichtsverfahren der IAO besteht und die bewährten Praktiken Schritt für Schritt ebenso wie die Verbindungen zwischen den Verfahren darstellt. Der Leitfaden wird auf dem Server des ITC-ILO bereitgestellt und sowohl über die Website der IAO als auch den E-Campus des ITC-ILO zugänglich sein. Er ist voll in die NORMLEX-Datenbank, die entsprechenden Webseiten der IAO zum Thema Arbeitsnormen sowie die Ausbildungsangebote des ITC-ILO für die Mitgliedsgruppen zu internationalen Arbeitsnormen und normbezogenen Verfahren, einschließlich Berichterstattung, integriert.
33. Der Leitfaden wird auch als PDF-Dokument für jedes Verfahren zum Herunterladen und als speziell für Tablets und Smartphones angepasste Anwendung bereitgestellt. Sowohl das internetgestützte Instrument als auch die Anwendung für mobile Geräte werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats im März für informelle Konsultationen zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder erhalten einen Monat Zeit für Stellungnahmen zur Online-Oberfläche und zu dem herunterladbaren Text. Die Instrumente werden voraussichtlich vor der Jahrhunderttagung der Konferenz auf der öffentlichen Website der IAO verfügbar sein, und das Amt wird dem Verwaltungsrat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) über die Bereitstellung des Leitfadens Bericht erstatten.

1.2 Regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen

34. Im März 2017 wurde in der Gemeinsamen Position der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe zum Aufsichtsmechanismus der IAO vorgeschlagen, dass der Vorsitzende des CFA auf der Grundlage einer angemessenen „Klärung der Rollen und der Mandate des CFA ... gegenüber der regulären Normenaufsicht“ (Gemeinsame Erklärung von 2015) dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (*Conference Committee on the Application of Standards*, CAS) jährlich nach dem Bericht des Vorsitzenden des CEACR einen Tätigkeitsbericht unterbreitet. Diese Informationen, mit denen sich die Komplementarität der Ausschüsse zeigen und die Einleitung paralleler Verfahren zu den gleichen Fällen begrenzen ließe, wären für die Arbeit des CAS wichtig. Nach der Ernennung von Evance Rabban Kalula zum Vorsitzenden des CFA im Juni 2018 und der Vorlage des ersten Jahresberichts des CFA an den Verwaltungsrat auf seiner 333. Tagung (Juni 2018) wird der Verwaltungsrat nun gebeten zu beschließen, dass der Vorsitzende des CFA dem CAS ab 2019 den Jahresbericht des CFA unterbreiten soll.
35. Seit seiner 88. Tagung (November–Dezember 2017) widmet der CEACR einen Abschnitt seines Allgemeinen Berichts den Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des CAS. Die Schlussfolgerungen des CAS sind integraler Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. So prüfte der Ausschuss auf seiner jüngsten Tagung 2018

⁴³ Ebd., Abs. 15.

die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen, die der CAS während der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (107. Tagung, Juni 2018) in allen 23 vom Ausschuss erörterten Fällen angenommen hatte.

36. Es ist zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des CEACR als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des CAS und der Aussprache über die Allgemeine Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des CAS eingeladen, mit dem CEACR auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
37. Vor diesem Hintergrund und entsprechend der von den informellen Konsultationen ausgehenden Orientierung wurde der Vorschlag, jährlich ein Treffen von CAS, CEACR, CFA und Vertretern der Verfahren nach den Artikeln 24 und 26 abzuhalten, nicht weiter verfolgt. Gleichzeitig wurde ein regelmäßiger informeller Austausch zwischen Vertretern der verschiedenen Organe angeregt.

Schwerpunktbereich 2: Regeln und Praktiken

38. In diesem Schwerpunktbereich wird die Funktionsweise der einzelnen Aufsichtsorgane im Hinblick darauf betrachtet, ihre unterschiedlichen Funktionen und Merkmale zu bewahren und die Frage der Auslegung von Übereinkommen im Interesse der Rechtssicherheit zu lösen.

2.1 Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26

39. Der Vorschlag, eine mögliche Kodifizierung des in den Artikeln 26 bis 34 der Verfassung vorgesehenen Klageverfahrens zu erwägen, ist darauf zurückzuführen, dass das Verfahren für den Zeitraum zwischen der Einreichung einer Klage und dem Beschluss des Verwaltungsrats, entweder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen oder das Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abzuschließen, nach der Gepflogenheit und nicht nach kodifizierten Regeln erfolgt.
40. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats wiesen darauf hin, dass klare, transparente und zugängliche Informationen über das Verfahren nach Artikel 26 den Mitgliedern bei der Vorbereitung auf Fälle helfen, das Zeitmanagement bei den Diskussionen des Verwaltungsrats verbessern und das Verständnis der Verbindungen zu anderen Verfahren vertiefen könnten. Andere Mitglieder äußerten sich besorgt darüber, dass eine Kodifizierung die Möglichkeit des Verwaltungsrats, zur Behandlung von Fällen die derzeit verfügbaren verschiedenen Methoden unter Berücksichtigung des Fallinhalts und der Landessituation anzuwenden, einschränken würde. Wieder andere Mitglieder waren der Ansicht, dass Artikel 26, unabhängig von einer Kodifizierung des Verfahrens, die Zahl der Methoden nicht weiter erhöhen, sondern den Verwaltungsrat zur Einsetzung einer Untersuchungskommission veranlassen sollte, sofern nicht alternative Maßnahmen zur Klärung der der Klage zugrundeliegenden Fragen einen schnellen dreigliedrigen Konsens herbeiführen.
41. Ein Konsens über einen mehrstufigen Ansatz bildete sich heraus, wobei in einem ersten Schritt im Rahmen des Leitfadens über bewährte Praktiken bestehende Regeln und Praktiken geklärt und die Verbindungen zu anderen Verfahren behandelt werden (siehe Abschnitt 1.1). Sollte sich dies als nicht ausreichend erweisen, könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine

dreigliedrige Diskussion über die mögliche Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 fortgeführt werden.

2.2 **Erwägung der Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24**

42. Artikel 24 räumt Berufsverbänden von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern das Recht ein, eine Beschwerde über eine mögliche Nichterfüllung von Verpflichtungen aus ratifizierten Übereinkommen durch einen Mitgliedstaat an den Verwaltungsrat zu richten. Die Überprüfung der Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens ging auf eine Reihe erkannter Schwachpunkte in seinen drei Hauptstufen zurück: i) Eingang einer Beschwerde und ihre Bearbeitung, bis der Verwaltungsrat beschließt, wie sie weiter zu behandeln ist (z. B. Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses), ii) sachliche Prüfung der Beschwerde und Ergebnis der Prüfung (z. B. Billigung der Empfehlungen des dreigliedrigen Ausschusses durch den Verwaltungsrat) und iii) Folgemaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, einschließlich Umsetzung der Empfehlungen (z. B. im Wege technischer Hilfe). Verbesserungen werden in Bezug auf die Transparenz bei nationalen Verfahren und beim Zeitplan für die Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde, die Kohärenz bei der sachlichen Prüfung des Falls und die Wahrnehmbarkeit der Folgemaßnahmen zu den abgegebenen Empfehlungen auf nationaler Ebene erwartet.
43. Nach eingehenden Diskussionen leitete der Verwaltungsrat mehrere Maßnahmen ein, um die Transparenz, Wahrnehmbarkeit und Kohärenz des Verfahrens zu verbessern. Er
- a) führte ein [Muster eines elektronischen Formulars](#) für die Einreichung einer Beschwerde nach Artikel 24 der Verfassung der IAO ein;
 - b) schuf die Möglichkeit, dass der dreigliedrige Ad-hoc-Ausschuss die sachliche Prüfung der Beschwerde für die Dauer von höchstens sechs Monaten aussetzt, um die vorgebrachten Behauptungen im Wege von Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen auf nationaler Ebene zu behandeln, vorbehaltlich der Zustimmung des beschwerdeführenden Verbands und der Zustimmung der Regierung, wobei es dem beschwerdeführenden Verband freisteht, im Falle des Scheiterns der Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einem früheren Zeitpunkt zu beantragen;
 - c) legte fest, wann das Amt Mitgliedern der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse und Mitgliedern des Verwaltungsrats Informationen, Dokumente und Berichte übermitteln muss;
 - d) machte die Ratifizierung der betreffenden Übereinkommen zur Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen, es sei denn, dass kein ordentliches oder Ersatz-Regierungsmitglied des Verwaltungsrats die betreffenden Übereinkommen ratifiziert hat;
 - e) verstärkte die Integration der Folgemaßnahmen in die Empfehlungen der Ausschüsse und ein regelmäßig aktualisiertes Dokument über die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Unterrichtung des Verwaltungsrats und setzte die Prüfung von Modalitäten für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Verwaltungsrats in Bezug auf Beschwerden fort;
 - f) wies den CFA an, ihm übertragene Beschwerden gemäß den Verfahren zu prüfen, die in der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 festgelegt sind, um sicherzustellen, dass ihm übertragene Beschwerden gemäß den in der Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten geprüft werden;

- g) billigte die Beibehaltung bestehender Maßnahmen und die Prüfung weiterer möglicher Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat für die Integrität des Verfahrens und zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung zu beschließen sind.
44. In Bezug auf b) wurde vereinbart, dass die sechsmonatige Aussetzung zum Zweck der Schlichtung auf nationaler Ebene 1) auf Beschluss des dreigliedrigen Ausschusses für begrenzte Dauer weiter verlängert werden kann, wenn für die anfänglichen Schlichtungs- oder sonstigen Maßnahmen mehr Zeit benötigt wird, um die in der Beschwerde vorgebrachten strittigen Fragen erfolgreich beizulegen, und 2) vom Verwaltungsrat nach einer zweijährigen Versuchsperiode, das heißt im November 2020, überprüft werden muss.
45. In Bezug auf g) wurde beschlossen, die Diskussion über weitere mögliche Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung zum jetzigen Zeitpunkt nicht fortzusetzen.

2.3 Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit

46. Im März 2016 prüfte der Verwaltungsrat den Gemeinsamen Bericht des Vorsitzenden des CEACR und des Vorsitzenden des CFA über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit. In dem Gemeinsamen Bericht werden Schritte, die in Bezug auf die Auslegung von Übereinkommen zu unternehmen sind, vorgeschlagen. Konkret wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Einheitlichkeit der Auslegung „untrennbar mit den Diskussionen zur derzeitigen Überprüfung der Aufsichtsmechanismen verbunden ist“ und „dass im Bemühen, die Debatte über die Rollen und Mandate der Aufsichtsorgane voranzubringen“, die Einrichtung eines internen Gerichts der IAO erwogen werden könnte. Da Rechtssicherheit als wichtiger Faktor für die anhaltende Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Aufsichtssystems angesehen wird, muss darüber bei einer Überprüfung der Regeln und Praktiken des Aufsichtssystems mit dem Ziel, seine Zugänglichkeit, Transparenz, Klarheit und die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu verbessern, nachgedacht werden.
47. Der vom Verwaltungsrat im März 2017 gebilligte überarbeitete Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssystems sieht vor, dass der Verwaltungsrat um Leitlinien für die Modalität eines möglichen künftigen dreigliedrigen Meinungsaustauschs über Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung und die für die Arbeit eines unabhängigen Organs zur Auslegung von Übereinkommen erforderlichen Elemente und Bedingungen, ersucht wird. Dieser Beschluss stützte sich auf die Gemeinsame Position der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe vom März 2017, wonach „unterschiedliche Auffassungen und Streitigkeiten über die Auslegung von Übereinkommen weiterhin Realität sind.“
48. Im November 2017 und März 2018 legte der Verwaltungsrat weitere vorläufige Leitlinien zur Frage der Rechtssicherheit vor. Einige Regierungsmitglieder unterstrichen die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um durch Aktivierung der in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehenen Option die Rechtssicherheit zu verbessern, andere zogen es vor, weiter Möglichkeiten für eine einvernehmliche Auslegung von Übereinkommen zu erkunden. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebermitglieder unterstützten einen Vorschlag, zunächst informelle Konsultationen zu diesem Thema zu führen. Im November 2018 beschloss der Verwaltungsrat, das Amt zu ersuchen, konkrete Vorschläge zur Vorbereitung der Aussprache über die Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit vorzulegen, darunter auch die Organisation eines dreigliedrigen Meinungsaustauschs über Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung im zweiten Halbjahr 2019, um einen dreigliedrigen Meinungsaustausch über die

Elemente und Bedingungen zu erleichtern, die für die Arbeit eines unabhängigen Organs gemäß Artikel 37 Absatz 2 erforderlich sind.

49. Während der informellen Konsultationen wurden die folgenden Fragen für einen möglichen Meinungsaustausch vorgeschlagen:

- 1) Wie viele Fälle erheblicher Meinungsverschiedenheiten über wichtige Fragen der Auslegung internationaler Arbeitsnormen gibt es derzeit im Aufsichtssystem?
- 2) Muss die Rechtssicherheit in Bezug auf wichtige Fragen der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen gestärkt werden?
- 3) Sind die bestehenden internen Mechanismen der IAO für die Behandlung von Fragen der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen geeignet, dem aktuellen Bedarf gerecht zu werden?
- 4) Was können die bestehenden Aufsichtsorgane, einschließlich des CEACR und des Amtes (das Unterstützung anbietet, um diametral entgegengesetzte Positionen zu einzelnen Instrumenten zu vermeiden), tun, falls die bestehenden internen Mechanismen der IAO nicht als geeignet angesehen werden?
- 5) Welche Alternativen zur Errichtung eines Gerichts gibt es? Wird im Fall der Errichtung eines Gerichts Artikel 37 Absatz 1 weiterhin die Möglichkeit bieten, Fragen der Auslegung von Übereinkommen dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten, und unter welchen Bedingungen?
- 6) Welche Vor- und Nachteile hat die Errichtung eines Gerichts nach Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung der IAO?
- 7) Welche Kosten fallen bei der Errichtung eines solchen Gerichts an, und können wir diese Kosten tragen?
- 8) Sollte ein Gericht errichtet werden, welche Elemente und Bedingungen wären dann erforderlich, damit ein unabhängiges Gericht zur raschen Erledigung von Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung eines Übereinkommens ergeben, die Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO genießt?

50. Mögliche Parameter eines dreigliedrigen Meinungsaustauschs über Rechtssicherheit wären:

- informelle Konsultationen, gefolgt von einem dreigliedrigen Meinungsaustausch, nach der Tagung der SRM TWG im Oktober 2019 und
- die Erarbeitung eines Papiers mit Hintergrundinformationen durch das Amt zur Erleichterung eines möglichen Meinungsaustauschs über die Elemente und Bedingungen, die für die Arbeit eines unabhängigen Organs gemäß Artikel 37 Absatz 2 sowie jeder anderen auf Konsens beruhenden Option erforderlich sind.

Schwerpunktbereich 3: Berichterstattung und Information

3.1 *Straffung der Berichterstattung*

51. Mit der Straffung der Berichterstattung wird eine Reihe von Zielen verfolgt, die, wenn sie gemeinsam erreicht werden, die Relevanz und Effizienz des Aufsichtssystems erhöhen:

erstens angesichts einer steigenden Zahl von Ratifizierungen und einer nahezu universellen Mitgliedschaft der Organisation die Nachhaltigkeit des Aufsichtssystems zu gewährleisten; zweitens angesichts dieser Entwicklung die Berichterstattungslast für die Mitgliedstaaten zu verringern; drittens der wichtigen Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Thematisierung dringender Fragen, die von den Aufsichtsbehörden unverzüglich geprüft werden müssen, gerecht zu werden. Schwerpunkt dieser Straffungsbemühungen ist es, nicht nur die Zahl der jährlich geforderten Berichte und die damit verbundene Arbeitsbelastung zu verringern, sondern die Berichterstattung umfassender zu rationalisieren (etwa durch die Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für Berichterstattungszwecke, was auch eine umfassendere thematische Überprüfung ermöglicht). Eine wichtige Überlegung dabei ist, die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu stärken und Vorkehrungen für den Zugang der Mitgliedsgruppen zum CEACR auch außerhalb des Berichtszyklus zu treffen.

52. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat erhaltenen Leitlinien und einer Evaluierung der technischen Machbarkeit und Finanzierbarkeit werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- i) Nach einer gründlichen Überprüfung der Arbeitsabläufe stellt das Amt die technischen und finanziellen Spezifikationen für ein elektronisches Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystem für den CEACR, den CAS und den CFA fertig, das ab 2019 schrittweise eingeführt werden soll. Dies dürfte zu erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen führen und damit die Verwendung von Ressourcen für eine verstärkte Unterstützung des Aufsichtssystems durch das Amt, insbesondere für die Bereitstellung technischer Hilfe auf Landesebene, ermöglichen.
- ii) Die Entwicklung eines intelligenteren elektronischen Berichterstattungssystems mithilfe elektronischer Berichtsformulare bleibt ein gültiges Ziel: Ein umfassendes Online-Berichterstattungssystem, das den Bedürfnissen der Mitgliedsgruppen der IAO entspricht, würde nicht nur die Berichterstattungspflichten erleichtern, sondern auch zu einer einfacheren elektronischen Archivierung führen, und dies auf nationaler Ebene wie auch im Amt.⁴⁴ Es sollte jedoch zunächst auf verschiedenen Stufen erprobt werden, um den von einigen Regierungen angesprochenen operationellen Zwängen Rechnung zu tragen, insbesondere wenn bei den nationalen Verfahren mehrere Redakteure im Spiel sind und interne Genehmigungsvorgaben beachtet werden müssen. In einer ersten Stufe ginge es darum, Ausgangsdaten zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten festzulegen, wie dies unter viii) vorgeschlagen wird. In einer zweiten Stufe wäre es anhand der festgelegten Ausgangsdaten möglich, die Berichterstattungspflichten online zu erfüllen (oder wie bisher fertige Berichte auf elektronischem Weg, aber offline einzureichen). Erst dann, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, unter Berücksichtigung der durch maßgeschneiderte Schulungsinstrumente unterstützten technischen Kapazitäten der Staaten und in umfassender Konsultation mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, wäre der Übergang zu einer richtiggehenden elektronischen Online-Berichterstattung ins Auge zu fassen.

⁴⁴ Dies entspräche voll und ganz der allgemeinen IT-Strategie, die der Verwaltungsrat gebilligt hat. Es sei darauf hingewiesen, dass das Amt im Rahmen der Schritte, die es zur Einführung von IT-Verbesserungen unternommen hat, – ein Pilotprojekt im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit – ein fakultatives Online-Instrument eingerichtet hat, um die Berichterstattung im Rahmen der Jährlichen Überprüfung zu erleichtern. Weitere Überlegungen hierzu sind in Dokument [GB.335/INS/4](#) dargelegt. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung dieses Online-Instruments von den in diesem Abschnitt erwähnten umfassenderen Entwicklungen der elektronischen Berichterstattung profitieren wird.

- iii) Mit einem geänderten Berichterstattungszyklus, und zwar einem dreijährigen für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen und einem sechsjährigen für technische Übereinkommen, wird die thematische Kohärenz bei der Anforderung von Berichten zu allen Übereinkommen erhöht. Die neue Gruppierung stellt nun sicher, dass Berichte zu ratifizierten Übereinkommen mit verwandten Sachgegenständen für ein Land im gleichen Jahr angefordert werden, wie die nachstehende Übersicht für verschiedene Gruppen von Ländern zeigt. Dadurch ist thematische Kohärenz in Bezug auf die einzelnen Länder sowie eine jährliche Prüfung sämtlicher Sachgegenstände gewährleistet, was dem Ziel des CAS förderlich ist, bei der Auswahl der Fälle zu einem ausgewogeneren Verhältnis von technischen, ordnungspolitischen und grundlegenden Übereinkommen zu gelangen. Die neuen Berichterstattungsvorkehrungen treten ab 2019 in Kraft.

Übersicht 4. Option 2. Simulation der angeforderten Berichte 2019–25

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen (dreijähriger Berichterstattungszyklus)						
Ü.87, Ü.98 (Länder A–F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G–N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O–Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A–F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G–N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O–Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A–F)
Ü.100, Ü.111 (Länder G–N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O–Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A–F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G–N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O–Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A–F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G–N)
Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O–Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A–F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G–N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O–Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A–F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G–N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O–Z)
Ü.144 (Länder A–F)	Ü.144 (Länder G–N)	Ü.144 (Länder O–Z)	Ü.144 (Länder A–F)	Ü.144 (Länder G–N)	Ü.144 (Länder O–Z)	Ü.144 (Länder A–F)
Ü.81, Ü.129 (Länder O–Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G–N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A–F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O–Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G–N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A–F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O–Z)
Ü.122 (Länder G–N)	Ü.122 (Länder A–F)	Ü.122 (Länder O–Z)	Ü.122 (Länder G–N)	Ü.122 (Länder A–F)	Ü.122 (Länder O–Z)	Ü.122 (Länder G–N)
Technische Übereinkommen (sechsjähriger Berichterstattungszyklus)						
Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (A–B)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (G–K)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (O–S)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (C–F)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (L–N)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (T–Z)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (A–B)
Arbeitsbeziehungen (A–B)	Arbeitsbeziehungen (G–K)	Arbeitsbeziehungen (O–S)	Arbeitsbeziehungen (C–F)	Arbeitsbeziehungen (L–N)	Arbeitsbeziehungen (T–Z)	Arbeitsbeziehungen (A–B)
Schutz von Kindern (O–S)	Schutz von Kindern (A–B)	Schutz von Kindern (G–K)	Schutz von Kindern (T–Z)	Schutz von Kindern (C–F)	Schutz von Kindern (L–N)	Schutz von Kindern (O–S)
Arbeitnehmer mit Familienpflichten (G–K)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (O–S)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (A–B)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (L–N)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (T–Z)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (C–F)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (G–K)
Arbeitsmigranten (G–K)	Arbeitsmigranten (O–S)	Arbeitsmigranten (A–B)	Arbeitsmigranten (L–N)	Arbeitsmigranten (T–Z)	Arbeitsmigranten (C–F)	Arbeitsmigranten (G–K)
Indigene und in Stämmen lebende Völker (G–K)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (O–S)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (A–B)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (L–N)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (T–Z)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (C–F)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (G–K)
Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (G–K)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (O–S)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (A–B)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (L–N)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (T–Z)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (C–F)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (G–K)

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitszeit (T-Z)	Arbeitszeit (L-N)	Arbeitszeit (C-F)	Arbeitszeit (O-S)	Arbeitszeit (G-K)	Arbeitszeit (A-B)	Arbeitszeit (T-Z)
Löhne (T-Z)	Löhne (L-N)	Löhne (C-F)	Löhne (O-S)	Löhne (G-K)	Löhne (A-B)	Löhne (T-Z)
Arbeitsschutz (T-Z)	Arbeitsschutz (L-N)	Arbeitsschutz (C-F)	Arbeitsschutz (O-S)	Arbeitsschutz (G-K)	Arbeitsschutz (A-B)	Arbeitsschutz (T-Z)
Mutterschutz (T-Z)	Mutterschutz (L-N)	Mutterschutz (C-F)	Mutterschutz (O-S)	Mutterschutz (G-K)	Mutterschutz (A-B)	Mutterschutz (T-Z)
Soziale Sicherheit (T-Z)	Soziale Sicherheit (L-N)	Soziale Sicherheit (C-F)	Soziale Sicherheit (O-S)	Soziale Sicherheit (G-K)	Soziale Sicherheit (A-B)	Soziale Sicherheit (T-Z)
Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (T-Z)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (L-N)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (C-F)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (O-S)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (G-K)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (A-B)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (T-Z)
Qualifikationen (L-N)	Qualifikationen (C-F)	Qualifikationen (T-Z)	Qualifikationen (G-K)	Qualifikationen (A-B)	Qualifikationen (O-S)	Qualifikationen (L-N)
Beschäftigungspolitik (L-N)	Beschäftigungspolitik (C-F)	Beschäftigungspolitik (T-Z)	Beschäftigungspolitik (G-K)	Beschäftigungspolitik (A-B)	Beschäftigungspolitik (O-S)	Beschäftigungspolitik (L-N)
Beschäftigungssicherheit (L-N)	Beschäftigungssicherheit (C-F)	Beschäftigungssicherheit (T-Z)	Beschäftigungssicherheit (G-K)	Beschäftigungssicherheit (A-B)	Beschäftigungssicherheit (O-S)	Beschäftigungssicherheit (L-N)
Sozialpolitik (L-N)	Sozialpolitik (C-F)	Sozialpolitik (T-Z)	Sozialpolitik (G-K)	Sozialpolitik (A-B)	Sozialpolitik (O-S)	Sozialpolitik (L-N)
Seeleute Fischer Hafenarbeiter (C-F)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (T-Z)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (L-N)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (A-B)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (O-S)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (G-K)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (C-F)
Zahl der angeforderten Berichte insgesamt						
1.270	1.384	1.434	1.445	1.356	1.368	1.270

- iv) Auf seiner Tagung im November und Dezember 2018 prüfte der CEACR die Verlängerung des Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre und stellte im Rahmen der Diskussion über seine Arbeitsmethoden Überlegungen darüber an, wie er die sehr strengen Kriterien für die Durchbrechung seines Berichterstattungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO eingehen. Ein Bericht über seine Diskussion und Beschlussfassung ist im jüngsten Bericht des CEACR ⁴⁵, eine Zusammenfassung in Absatz 74 weiter unten enthalten.
- v) Entsprechend den Leitvorgaben des Verwaltungsrats setzt der CEACR seine jüngste Praxis fort, die sich bei verschiedenen sachverwandten Übereinkommen stellenden Durchführungsprobleme in konsolidierter Weise in einem einzigen Kommentar zu behandeln. Konsolidierte Kommentare dieser Art sind zu den Gebieten Soziale Sicherheit, Seeschiffahrtsfragen, Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Kinderarbeit abgegeben worden. So konnte der CEACR die Wiederholung von Kommentaren zu thematisch verwandten Übereinkommen vermeiden und wurde eine kohärentere Behandlung der einschlägigen Informationen zu den einzelnen Ländern erreicht. Für die betreffenden Länder hat dies unter anderem den Vorteil, dass die Kommentare leichter zu lesen sind und eine kohärentere, ganzheitliche Analyse je Sachgegenstand der zu behandelnden Fragen bieten.

⁴⁵ Bericht des CEACR, [Bericht III \(Teil A\)](#), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019.

- vi) Der Verwaltungsrat billigte ein neues integriertes Berichtsformular für vereinfachte Berichte, die nach Artikel 22 der Verfassung zu übermitteln sind. Anhand dieses Berichtsformulars stellt das Amt alljährlich jedem Mitgliedstaat elektronisch ein einziges Übermittlungsersuchen für alle in dem betreffenden Jahr fälligen vereinfachten Berichte zu. Kommentare der Aufsichtsorgane, zu denen Antworten eingeholt werden, sind in einer Anlage zum Formular für vereinfachte Berichte zusammengestellt.⁴⁶ Das sollte die Erteilung der Auskünfte erleichtern. Auch die Lesbarkeit würde verbessert, da die Kommentare des CEACR, zu denen in dem jeweiligen Jahr Berichte vorzulegen sind, nach Sachgegenstand geordnet werden könnten. Durch diesen Vorschlag – dies sei hier betont – wird der Inhalt oder die Detailliertheit der von den Regierungen zu erteilenden Auskünfte nicht begrenzt, doch die Übermittlung der Auskünfte und die Erfüllung der Berichterstattungspflichten werden vereinfacht. Außerdem übermittelt das Amt jedem Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Liste der ausführlichen Berichte, die in dem betreffenden Jahr ebenfalls fällig sind. Die gegenwärtigen Berichtsformulare zu den einzelnen Übereinkommen (deren Inhalt den Anforderungen für ausführliche Berichte entspricht) würden weiterhin für Erstberichte im Anschluss an die Ratifizierung oder dann verwendet werden, wenn die Aufsichtsorgane einen ausführlichen Bericht ausdrücklich anfordern.
- vii) Maßnahmen gegen die Spät- und Nichterfüllung von Berichtspflichten. Der späte Eingang von Berichten bringt sowohl für die Sozialpartner als auch für das Amt als Sekretariat des CEACR beträchtliche Probleme mit sich. Zum einen bleibt den Sozialpartnern weniger Zeit zur Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 23, zum anderen wird dem Amt die Vorbereitung von Dossiers zur Bearbeitung durch den CEACR erschwert, mit dem Ergebnis, dass die Behandlung verspätet eingegangener Berichte aufgeschoben werden muss. Gehen die angeforderten Berichte nicht fristgerecht ein, müssen außerdem im folgenden Jahr die nicht beantworteten Kommentare erneut übermittelt und die nicht eingegangenen Berichte erneut angefordert werden, wodurch sich die Zahl der zu behandelnden Berichte noch weiter erhöht.

Im Anschluss an seinen jährlichen Austausch mit den Stellvertretenden Vorsitzenden des CAS beschloss der CEACR auf seiner Tagung 2017, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und bestimmten schwerwiegenden Fällen von Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht größere Aufmerksamkeit zu schenken und die Praxis „dringender Appelle“ einzuführen. Während der Überprüfung seiner Arbeitsmethoden auf der Tagung 2018 beschloss der Ausschuss, die 2017 eingeführte Praxis der dringenden Appelle, gestützt auf die Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Beschlusses, auszubauen. Bereits auf der Tagung 2018 richtete der Ausschuss dringende Appelle an sechs Länder, die es mindestens drei Jahre lang versäumt hatten, einen Erstbericht zu übermitteln. Der Ausschuss beschloss, diese Praxis ab seiner nächsten Tagung allgemein anzuwenden und in allen Fällen, in denen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Berichte nach Artikel 22 eingegangen sind, dringende Appelle auszusenden. Die erneute Übermittlung früherer Kommentare wird somit auf höchstens drei Jahre begrenzt. Hat die Regierung dann noch keinen Bericht übermittelt, prüft der Ausschuss die Durchführung des Übereinkommens inhaltlich auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen und stellt dadurch sicher, dass die Durchführung ratifizierter Übereinkommen mindestens einmal im Berichtszyklus überprüft wird. Je nachdem, wie oft die Regierung

⁴⁶ Die Anlage wird auf der Grundlage des regulären Berichterstattungszyklus sowie gegebenenfalls zusätzlicher Berichtsersuchen, die die Aufsichtsorgane für das betreffende Jahr an Ihr Land gerichtet haben, erstellt. Sie schließt auch die Fälle ein, in denen Ihr Land die im vorangegangenen Jahr angeforderten vereinfachten Berichte nicht übermittelt hat. Vereinfachte Berichte, die zum MLC, 2006, vorzulegen sind, werden in dieser Anlage nicht berücksichtigt; hierzu wird Ihrem Land gegebenenfalls ein besonderes Formular übermittelt.

ihre Berichterstattungspflicht nicht erfüllt, gibt es bei der erneuten Übermittlung eine gewisse sprachliche „Eskalation“:

- Erstes Jahr: einfache Wiederholung. Der Ausschuss stellt fest, dass der Bericht nicht eingegangen ist.
- Zweites Jahr: Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass der Bericht nicht eingegangen ist.
- Drittes Jahr: Der Ausschuss stellt mit tiefem Bedauern fest, dass der Bericht nicht eingegangen ist, und übermittelt einen dringenden Appell, worin er der Regierung mitteilt, dass der Ausschuss, wenn ein Bericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land auf der Grundlage der ihm verfügbaren Informationen prüft.
- Viertes Jahr: Der Ausschuss nimmt eine Prüfung auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen vor, auch wenn die Regierung nicht geantwortet hat.

Außerdem beschloss der Ausschuss, klarer zu unterscheiden zwischen Berichten nach Artikel 22, die nach dem Abgabetermin 1. September eingehen und deren Prüfung wegen verspäteten Eingangs aufgeschoben wird, und Berichten, die bis zu diesem Termin eingehen und deren Prüfung aus verschiedenen anderen Gründen zurückgestellt wird (z. B. weil sie in die Arbeitssprachen der IAO übersetzt werden müssen). Der Ausschuss wies das Sekretariat an, die verspätet eingegangenen Berichte aus Gründen der Transparenz in eine eigene, von der Kategorie „zurückgestellte Dossiers“ getrennte Kategorie einzuordnen. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Aufsichtsmechanismus angesichts der stetig zunehmenden Zahl von Ratifizierungen und der daraus resultierenden Berichterstattungspflichten nahm der Ausschuss erfreut Kenntnis von der Auskunft des Amtes über die möglichen mittelfristigen Auswirkungen der Verwaltungsratsbeschlüsse im Rahmen der Normeninitiative.

- viii) Pilotprojekt für die Festlegung von Ausgangsdaten. Eine auf Ausgangsdaten beruhende Berichterstattung bietet den Vorteil, dass sie für die Regierungen einfacher, Schritt für Schritt und ohne Wiederholungen zu handhaben ist und dass die im Rahmen des Aufsichtssystems bereitgestellten Informationen über vorschriftenkonforme Vorgehensweisen besser ausgetauscht werden können. Die einzigen sichtbaren Ergebnisse des Berichterstattungsverfahrens nach Artikel 22 sind derzeit die Fragen und Anliegen, die in den Kommentaren des CEACR angesprochen werden. Angaben, die ein allgemeineres Bild davon vermitteln, wie ein Land ein ratifiziertes Übereinkommen durchführt, einschließlich der dazu ergriffenen praktischen Maßnahmen, sind nicht öffentlich verfügbar. Die Idee wäre, den Berichten nach Artikel 22 Informationen über die ordnungsgemäße Durchführung von Übereinkommen zu entnehmen und diese Informationen in Übersichtstabellen zusammenzustellen, die auf der IAO-Website veröffentlicht werden und als Ausgangsbasis für die nächste Berichtsrunde dienen.

Im Hinblick auf den Beschluss des Verwaltungsrats, ein Pilotprojekt für die Festlegung von Ausgangsdaten für das Übereinkommen Nr. 187 durchzuführen (siehe Punkt 7 e) des auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefassten Beschlusses), hat das Amt die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- a) Länder, die 2019 über das Übereinkommen Nr. 187 Bericht erstatten sollen, wurden zur Bestätigung ihres Interesses an der Teilnahme am Pilotprojekt kontaktiert.

- b) Ein Muster eines elektronischen Ausgangsberichts nach Artikel 22 über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 187 wurde erarbeitet. Der Entwurf des Ausgangsberichts nach Artikel 22 wird den betreffenden Ländern zusammen mit dem Ersuchen um Berichte für 2019 übermittelt. Wenn die betreffenden Länder andere aktuelle Arbeitsschutzinstrumente ratifiziert haben, wird ein Entwurf eines konsolidierten thematischen Ausgangsberichts erarbeitet, der die entsprechenden Instrumente abdeckt. Er enthält die dem Amt vorliegenden Informationen über die zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der von der betreffenden Regierung in früheren Berichten nach Artikel 22 erteilten Auskünfte. Hat der CEACR Kommentare zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen abgegeben, so enthält der Entwurf des Ausgangsberichts nach Artikel 22 auch einen Querverweis auf diese Kommentare in NORMLEX. Von der Regierung wird erwartet, dass sie die im Entwurf des Ausgangsberichts nach Artikel 22 enthaltenen Informationen bestätigt und auf die anhängigen Kommentare des CEACR antwortet. Der endgültige Ausgangsbericht nach Artikel 22 muss dem Amt nach dem gegenwärtigen Verfahren (Einreichung offline) spätestens bis 1. September übermittelt werden. Er wird vom CEACR auf seiner Tagung 2019 geprüft, und die Ergebnisse dieser Prüfung werden nach dem gegenwärtigen Verfahren (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) veröffentlicht.
- c) Nach gegenwärtiger Praxis können Bemerkungen der Sozialpartner und die Antworten der Regierung im Rahmen des Ausgangsberichts nach Artikel 22 vorgelegt oder dem Amt direkt übermittelt werden.
- d) Neu wäre, dass ab Anfang 2020 Informationen über die ordnungsgemäße Durchführung des Übereinkommens Nr. 187 den Berichten nach Artikel 22 entnommen, in Übersichtstabellen zusammengestellt und auf der Website der IAO veröffentlicht werden könnten. Die Ausgangsdaten könnten zudem Bemerkungen der Sozialpartner enthalten, falls auch deren Veröffentlichung beschlossen wird. Hat der CEACR Kommentare zur Durchführung des betreffenden Übereinkommens abgegeben, so enthalten die Ausgangsdaten auch einen Querverweis auf diese Kommentare in NORMLEX.

Nach einer ersten Evaluierung des Pilotprojekts könnte eine Ausweitung auf andere/alle Sachgegenstände ins Auge gefasst werden.

Diese Initiative wird mit den weiter oben dargelegten Informatisierungsmaßnahmen verknüpft. Sie würde es insbesondere erleichtern, die übermittelten Angaben auf dem neuesten Stand zu halten (siehe insbesondere die Verbindung zur elektronischen Berichterstattung unter ii)). Das Amt wird den Verwaltungsrat weiterhin regelmäßig über die Entwicklung dieses Pilotprojekts informieren.

3.2 Informationsaustausch mit anderen Organisationen

53. Das Amt wird den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (etwa dem Europarat) bei der Überwachung der Umsetzung von Normen fortsetzen. Auf der Grundlage der bei den Konsultationen im Januar und Februar 2017 geäußerten Auffassungen führt das Amt seinen regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen internationalen Organisationen weiter. So beteiligt sich das Amt beispielsweise an der *Partnership for Effective International Rule-Making* (Partnerschaft für effektive internationale Regelfestlegung) unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*, OECD). Die Partnerschaft bietet eine freiwillige Plattform zur Förderung kollektiver Maßnahmen internatio-

naler Organisationen und ihrer Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität, Effektivität und Wirkung internationaler Regeln unabhängig von ihrem sachlichen Anwendungsbereich zu erhöhen. Letztlich fördert diese Arbeit das Vertrauen der nationalen regel- und rechtsetzenden Organe in internationale Regeln und die Übernahme hochwertiger internationaler Instrumente in die nationale Gesetzgebung.

54. Der Verwaltungsrat begrüßte auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Mai 2018 „Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“ (A/RES/72/279). Ein dem Verwaltungsrat vorliegender gesonderter Bericht enthält aktuelle Informationen sowie einen Aktionsplan zu den mannigfaltigen Aspekten der Umsetzung der Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (*United Nations development system*, UNDS), einschließlich der Auswirkungen auf die Normensetzungs- und Aufsichtstätigkeit der IAO.⁴⁷
55. Die Neupositionierung des UNDS dürfte einige Auswirkungen sowohl für den SRM als auch für die Stärkung des Aufsichtssystems haben:
 - a) Ohne soziale Gerechtigkeit kann es keine nachhaltige Entwicklung geben. Die IAO ist die zuständige Stelle für weltweit anerkannte Normen, die „volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung“ und menschenwürdige Arbeit für alle als Mittel und Zweck nachhaltiger Entwicklung definieren. Daher ist die normensetzende Tätigkeit der IAO von zentraler Bedeutung für ein UNDS, das rund um eine auf Rechten basierende Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung neu positioniert wird. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat zugesichert, dass „alle Stellen [des UNDS] besser positioniert sind, ihr jeweiliges Mandate in vollem Umfang zu erfüllen und gleichzeitig systemweit größere Wirkung zu erzielen“.⁴⁸
 - b) Internationale Arbeitsnormen müssen einen Mehrwert für die Definition von menschenwürdiger Arbeit als Mittel und Zweck nachhaltiger Entwicklung schaffen. Um Mehrwert zu schaffen, sollte der Normensetzungsprozess den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit, dem Schutz der Arbeitnehmer und den Bedürfnissen nachhaltiger Unternehmen gerecht werden. Das deutet auf die Notwendigkeit hin, Kohärenz herzustellen zwischen den Empfehlungen des SRM und einer entsprechenden Festlegung der Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf die Schließung von Regelungslücken mit neuen Instrumenten sowie die Neufassung und Aufhebung veralteter Normen.
 - c) In Bezug auf das Mandat und die Verantwortung der IAO, sowohl die Ratifizierung als auch die Einhaltung internationaler Arbeitsnormen zu fördern, ist festzustellen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen alle Stellen des UNDS aufgefordert hat, unter anderem die folgende Aufgabe wahrzunehmen: „den Ländern gegebenenfalls durch normative Unterstützung im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen behilflich zu sein“.⁴⁹ Die Neupositionierung des

⁴⁷ GB.335/INS/10.

⁴⁸ Schreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 7. November 2018 an den Generaldirektor der IAO.

⁴⁹ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, [A/RES/71/243](#), Ziff. 21 b). Es sei daran erinnert, dass die Neupositionierung des UNDS, wie sie in

UNDS mit dem Ziel, verstärkt integrierte Politikberatung⁵⁰ und Unterstützung bei der Normensetzung bereitzustellen, sollte sowohl ein Anreiz zur Beschleunigung der Bemühungen als auch eine Chance zur Verbesserung der Wirkung der Aufsichtstätigkeit der IAO sein. Mehr Aufmerksamkeit gebührt der Einbindung von Leistungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung und Überwachung internationaler Arbeitsnormen in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (*Decent Work Country Programmes*, DWCPs) und die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen (*United Nations Development Assistance Frameworks*, UNDAFs). Zu diesen Leistungen gehören vor allem fachliche Beratung zur Umsetzung von Empfehlungen der SRM TWG in Bezug auf die Ratifizierung aktueller Übereinkommen und die Kommentare der Aufsichtsorgane, Hilfe bei der Erfüllung von Berichterstattungspflichten und Hilfe zur Stärkung dreigliedriger Konsultationen über Fragen, die von den Aufsichtsorganen geprüft werden. Besonders ist darauf zu achten, dass die Ausrichtung der Entwicklungsbemühungen auf internationale Normen und normative Rahmen, einschließlich internationaler Arbeitsnormen, in die Gemeinsamen Länderanalysen (*Common Country Analyses*, CCAs) der Vereinten Nationen eingebunden wird. Das ist deswegen besonders wichtig, weil die CCAs der Vereinten Nationen der Festlegung der UNDAF-Prioritäten zugrunde gelegt werden. Auch wenn sich normenbezogene Aspekte im UNDAF nicht als Priorität niederschlagen, wird die IAO die Dienste des Aufsichtssystems, darunter die Bereitstellung technischer Hilfe zu Kommentaren und Empfehlungen der Aufsichtsorgane, weiter anbieten.

- d) Begleitend dazu entwickelt und realisiert die IAO in Zusammenarbeit mit dem ITC-ILO ein Ausbildungspaket für die neue Generation residierender Koordinatoren der Vereinten Nationen, um sicherzustellen, dass sie über die Agenda für menschenwürdige Arbeit und die ihr zugrundeliegenden internationalen Arbeitsnormen gut informiert und auf dem Laufenden sind.
- e) Die IAO führt eine Reihe von Konsultationen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (*Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, OHCHR) und anderen Organen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Dimension der Arbeitsnormen in der integrierten Politikunterstützung zu stärken, die ein neu positioniertes UNDS auf Landesebene bereitstellen wird.

Schwerpunktbereich 4: Reichweite und Umsetzung

4.1 Klare Empfehlungen der Aufsichtsorgane

- 56. Die Empfehlungen der Aufsichtsorgane sollten klar sein und den Mitgliedstaaten praktische Leitlinien für verbesserte Wirksamkeit an die Hand geben. Klarheit erfordert eine lesefreundliche und aktuelle Darstellung der Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften und die Formulierung durchführbarer Empfehlungen, die den Regierungen genügend Raum lassen, die Mittel und Wege zur Einhaltung von Vorschriften abzuwägen. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und damit der Klarheit der Kommentare sind Querverweise in Form von Hyperlinks in der elektronischen Fassung der Kommentare des CEACR und des CAS. In seiner Rolle als Sekretariat verfolgt das Amt dieses Ziel gemeinsam mit den Aufsichtsorganen im Zuge der weiteren Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden.

Resolution [A/RES/72/279](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen umrissen ist, im Rahmen der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung erfolgt.

⁵⁰ Diese Funktion des UNDS ist in Ziff. 21 a) der Resolution [A/RES/71/243](#) ausdrücklich erwähnt.

57. Klarheit darf nicht auf Kosten der Detailgenauigkeit gehen: Ein vollständigerer und ausführlicherer Bericht ermöglicht dem CAS eine bessere Diskussion der Fälle und bietet den Mitgliedsgruppen eine bessere Orientierung im Hinblick auf Maßnahmen, die für die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen förderlich sind. In diesem Kontext werden Maßnahmen ergriffen, um Berichte lesefreundlicher zu gestalten und vor allem bei der aktuellen Darstellung der Probleme Klarheit zu erreichen. Empfehlungen sollten konkret genug sein, um eine Überwachung ihrer Umsetzung zu ermöglichen.
58. Die Frage der Klarheit der Empfehlungen wird weiterhin vom Unterausschuss für Arbeitsmethoden des CEACR beobachtet und gemeinsam vom CEACR und den Stellvertretenden Vorsitzenden des CAS während der jährlichen Sondertagung des CEACR überprüft. Anlässlich der jüngsten gemeinsamen Tagung des CEACR und der Stellvertretenden Vorsitzenden erkannte der CEACR an, dass ständig schrittweise Verbesserungen vorgenommen werden müssen, um benutzerfreundlichere, präzisere und prägnantere Kommentare abzugeben. Das sei notwendig, nicht nur um den Regierungen eine klare Orientierung zu geben, sondern auch um Folgemaßnahmen und technische Hilfe durch das Amt zu erleichtern und gleichzeitig bei der Beurteilung der Einhaltung konsistent zu bleiben.⁵¹ Der CEACR legte auch großen Wert auf die Klarheit der Kriterien für die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen, um angesichts der sich verändernden Zusammensetzung und Praxis des Ausschusses die Sichtbarkeit, Transparenz und Kohärenz seiner Arbeit zu gewährleisten. Der Ausschuss zeigte sich bereit, die Anregungen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden in künftigen Diskussionen gebührend zu berücksichtigen, um eine angemessene dreigliedrige Auseinandersetzung mit den Kommentaren der Aufsichtsorgane sicherzustellen.⁵²

4.2 Systematische Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene

59. In ihrer Gemeinsamen Erklärung von 2015 bekundeten die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe Interesse an einem konsistenten und transparenten System von Folgemaßnahmen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der IAO insgesamt. Ihrer Meinung nach müssen die Tätigkeit der Aufsichtsorgane und das sonstige IAO-Engagement auf Landesebene durch vielfältige Interventionen wie technische Hilfe, DWCPs, Missionen direkter Kontakte und dreigliedrige Treffen besser koordiniert werden.
60. Diesem Vorschlag tragen die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2018–19 und die wichtigste Leistung unter Ergebnisvorgabe 2 Rechnung. Mit der Entwicklung eines strategischen Ansatzes der Normenförderung in einigen Pilotländern hat das Amt nun begonnen, strukturiertere Interventionen der IAO für eine bessere Einhaltung voranzubringen. Ziel ist, Ländern mit starker IAO-Präsenz und umfangreichen normenbezogenen Tätigkeiten bei der Entwicklung einer Strategie zu helfen, die Normen über einen Zeitraum bis 2030 – das sind mehrere DWCP-Zyklen – fördert und das gesamte Spektrum der derzeit im Programm und Haushalt zu findenden normenbezogenen Leistungen abdeckt: Ratifizierung, Anwendung (insbesondere Umsetzung von Kommentaren der Aufsichtsorgane), Reaktion auf die Empfehlungen der SRM TWG, Erfüllung von Berichterstattungspflichten und Kapazitätsaufbau bei den Sozialpartnern, damit sie bei normenbezogenen Tätigkeiten auf nationaler Ebene einen effektiven Beitrag leisten können. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung Vietnams das Amt um Unterstützung bei der Erarbeitung eines Fahrplans gebeten, in dem

⁵¹ Bericht des CEACR, Bericht III (Teil A), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019, Abs. 25.

⁵² Ebd., Abs. 27.

die bis 2030 zu erreichenden Ratifizierungs- und Durchführungsziele festgelegt sind. Die ersten konkreten Ergebnisse in beiden Bereichen werden 2019 erwartet.

4.3 Prüfung des Potenzials von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d)

61. Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) sind wichtige Verfassungsbestimmungen, die die inhärente Notwendigkeit, dass das Aufsichtssystem der IAO für die Durchführung der Normensetzungsbeschlüsse der Konferenz Sorge trägt, und die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Beschlüsse widerspiegeln. Diese Bestimmungen wurden aus verschiedenen Gründen eingeführt; unter anderem zielen sie darauf ab, die Ratifizierung der Übereinkommen zu fördern; die Länder dazu anzuhalten, die Ziele der Empfehlungen wie der Übereinkommen zu verwirklichen; die Anstrengungen zu würdigen, die die Länder zur Umsetzung der von der Konferenz angenommenen Instrumente unternehmen, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben; als Grundlage für technische Unterstützungsleistungen zu dienen, die von maßgeblicher Bedeutung dafür sein können, Hindernisse für die Ratifizierung relevanter Übereinkommen zu beseitigen, und eine Bewertung der Normen vorzunehmen, um daraus Lehren für die künftige Normensetzung zu ziehen.
62. Das Ersuchen um konkretes Handeln wurde von der Konferenz in ihrer EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit gestellt. Die Konferenz ersuchte die IAO, „(s)icherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung des Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“. ⁵³ Dazu gehört auch die Annahme geeigneter Modalitäten, die sicherstellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechenden Diskussionen durch den CAS zu den wiederkehrenden Diskussionen beitragen. ⁵⁴

4.3.1 Konzeption und Ausarbeitung von Allgemeinen Erhebungen und einschlägige Folgemaßnahmen: Zu erörternde Optionen

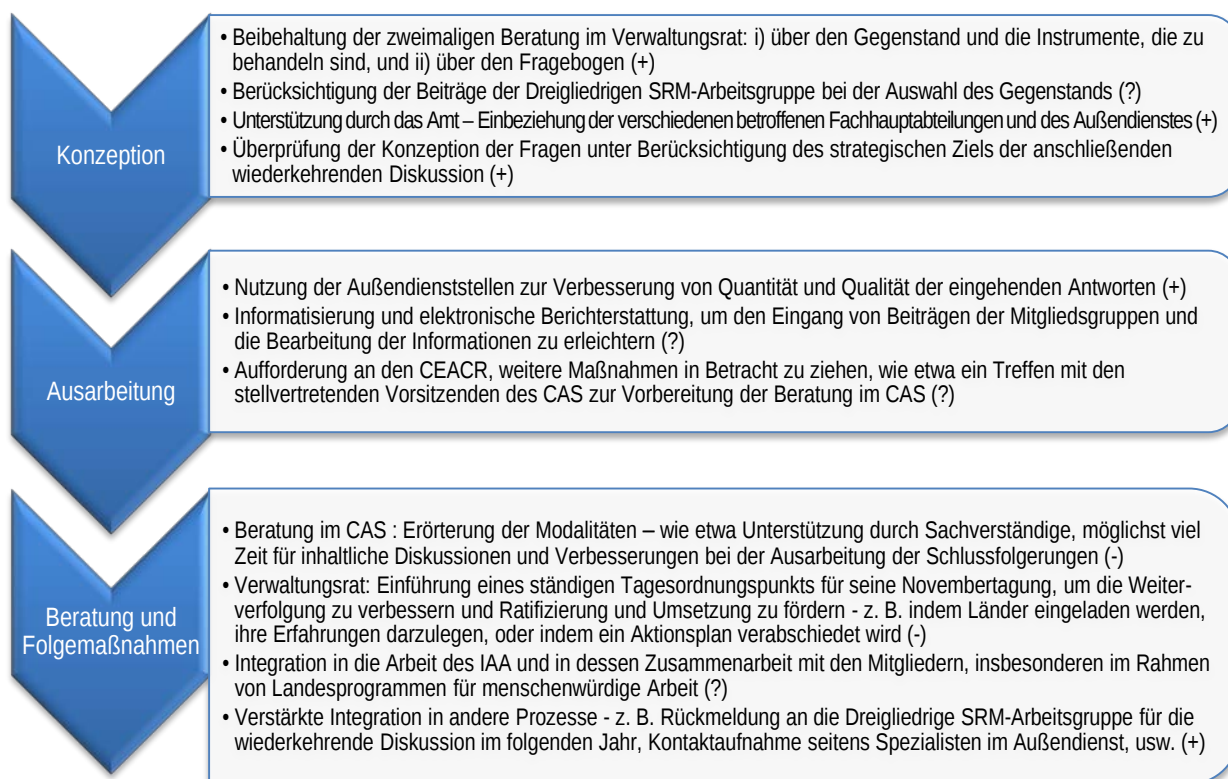
63. Vorschläge zur Verbesserung der Anwendung von Artikel 19 betreffen bislang vor allem die Allgemeinen Erhebungen, insbesondere die Verfahren für die Konzeption und Ausarbeitung von Allgemeinen Erhebungen und für einschlägige Folgemaßnahmen. Sie zeigen Mittel und Wege auf, wie die Verfahren in Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) bestmöglich genutzt und die Mitglieder unterstützt werden können, damit sie, insbesondere mittels der Ratifizierung und Umsetzung von Normen, die strategischen Ziele der IAO erreichen.

⁵³ Unterabsatz 15.1 der EntschlieÙung. Im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit wird hervorgehoben, dass „im größtmöglichen Umfang“ alle Aktionsmittel genutzt werden müssen, die gemäß der Verfassung der IAO zur Erfüllung ihres Mandats zur Verfügung stehen. So könnten bestehende Durchführungsmodalitäten von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) angepasst werden, ohne dass dadurch die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zunehmen. In der Praxis hat man sich bei der Anpassung dieser Modalitäten auf die Vorkehrungen für die Allgemeinen Erhebungen und ihre Diskussion im CAS konzentriert, um die Abstimmung mit den wiederkehrenden Diskussionen zu gewährleisten.

⁵⁴ Unterabsatz 15.2 b) der EntschlieÙung.

64. Verschiedene Ideen wurden eingebracht und sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt. Einige sind Teil der gegenwärtigen Praxis (+), bei anderen ist keine Einigung erzielt worden (-), und wieder andere sind (noch) nicht behandelt worden oder gerade in Arbeit (?).

Vorgeschlagene Optionen



65. Auf seiner Tagung im November 2018 befasste sich der Unterausschuss für Arbeitsmethoden des CEACR ausführlich mit dem Ersuchen des Verwaltungsrats um Vorschläge zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen. Auf Empfehlung des Ausschusses beabsichtigt das Sekretariat, die Allgemeine Erhebung 2020 in überarbeiteter Form vorzulegen. Bereits in diesem Jahr enthält die Allgemeine Erhebung eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte. Der Ausschuss erörterte auch verschiedene Modalitäten für die Prüfung Allgemeiner Erhebungen unter umfassender Nutzung des elektronischen Dokumentenverwaltungssystems und sonstiger IT-Verbesserungen, die im Gang sind. Der Ausschuss hatte zudem Gelegenheit, das Pilotprojekt für die Festlegung elektronischer Ausgangsdaten zu erörtern, das die Berichterstattung der Regierungen und den Informationsaustausch über eine vorschriftenkonforme Praxis erleichtern würde. Die Sachverständigen waren an diesem Projekt besonders interessiert und werden seine Entwicklung weiter aufmerksam verfolgen.

4.3.2 Andere mögliche Anwendungsweisen von Artikel 19

66. In zweiter Linie könnte das Amt anderen möglichen Anwendungsweisen von Artikel 19 nachgehen. Es wird um weitere Orientierung gebeten, ob das Amt zusätzliche Vorschläge für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) – unter Berücksichti-

gung der mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele – ausarbeiten soll, die dem Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober und November 2019 zur Erörterung unterbreitet würden.

67. Das Amt könnte prüfen, Artikel 19 zu nutzen, um die aufgrund der Empfehlungen der SRM TWG in Bezug auf eine Ratifizierung oder Kündigung ergriffenen Maßnahmen weiterzuverfolgen, so dass eine spätere wiederkehrende Diskussion beispielsweise wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlungen durch ein koordiniertes Vorgehen der IAO eingehen kann. Am Beispiel von Arbeitsschutzinstrumenten könnte diese Initiative wie folgt geplant werden:

Übersicht 5. Beispiel

Jahr 1	SRM TWG schließt Überprüfung von Arbeitsschutzinstrumenten, die im ersten Arbeitsprogramm enthalten sind, ab
Jahr 2	Verwaltungsrat wählt diese Instrumente und SRM-Empfehlungen zur Weiterverfolgung gemäß Artikel 19 für alle diejenigen aus, die aktuelle Arbeitsschutzinstrumente nicht ratifiziert haben
Jahr 3	Verwaltungsrat billigt Berichtsformular, bittet um Auskünfte bis Februar 2019
Jahr 4	Amt erstellt Bericht nach Artikel 19 mit den eingegangenen Ausgangsdaten als Grundlage für die nächste wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz)

4.3.3 Jährliche Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

68. Die Entschließung und die Schlussfolgerungen der Konferenz von 2017 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthielten eine Forderung, die jährlichen Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zugänglicher und sichtbarer zu gestalten.⁵⁵
69. 2017 erhielten die Mitgliedstaaten versuchsweise die Möglichkeit, online unter Verwendung eines elektronischen Fragebogens Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurden für den Fall, dass sie ihre Berichte lieber weiter in Papierform erstellen, die Berichtsformulare im PDF-Format verteilt. Der Versuch wurde unternommen, um die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Zusammenstellung der eingegangenen Antworten für weitere Analysen zu ermöglichen.
70. Auch 2018 wurde den betreffenden Regierungen angeboten, online Bericht zu erstatten. Das Online-Instrument für die Berichterstattung verfügte auch über die notwendigen Funktionen für die Verteilung des Berichtsentwurfs an die Sozialpartner. Dreißig Mitgliedstaaten haben das Online-Berichtsformular verwendet. Das entspricht 77 Prozent aller eingegangenen Antworten und bedeutet eine Steigerung von 16 Prozent gegenüber 2017. Weitere Überlegungen hierzu sind in Dokument GB.335/INS/4 dargelegt.

⁵⁵ *Vorläufiger Verhandlungsbericht 11-1, Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017, Abs. 4 d).*

Überprüfung der Arbeitsmethoden durch die Aufsichtsorgane

Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS)

71. Von Juni 2006 bis 2011 fanden elfmal informelle dreigliedrige Konsultationen zu den Arbeitsmethoden des CAS statt. Dann beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014), die informellen dreigliedrigen Konsultationen wieder aufzunehmen, um im Zusammenhang mit seinen Beschlüssen zur Normeninitiative Empfehlungen für die 323. Tagung des Verwaltungsrats (März 2015) auszuarbeiten.⁵⁶ Die jüngsten informellen dreigliedrigen Konsultationen zu den Arbeitsmethoden des CAS wurden am 3. November 2018 abgehalten.
72. Die informellen dreigliedrigen Konsultationen erwiesen sich auch weiterhin als nützlich für die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsmethoden des CAS. Von 2016 bis 2018 wurden sechsmal informelle Konsultationen einberufen. Auf der Grundlage der aus den informellen dreigliedrigen Konsultationen hervorgegangenen Leitlinien werden die folgenden Verbesserungen vorgenommen:
 - Effizienteres Zeitmanagement mit festgesetzten Zeitbeschränkungen für die Wortmeldungen der Delegierten und einer Liste der angemeldeten Redner, die auf Bildschirmen im Raum angezeigt wird.
 - Dokument D.1 liefert detaillierte Informationen über die Art und Weise, wie die endgültige Auswahl der Fälle getroffen wird, obwohl hier der Ruf nach Verbesserungen laut wurde, beispielsweise im Hinblick auf die regionale und subregionale Ausgewogenheit der ausgewählten Fälle. Damit die in Dokument D.1 genannten Kriterien besser wahrgenommen werden, hat sich das Amt bereit erklärt, sie in einem speziellen Abschnitt auf der Webseite des CAS zu veröffentlichen, wenn die lange Liste der Fälle bereitgestellt wird.
 - Seit der 107. Tagung der Konferenz (2018) sind Maßnahmen zur Vorbereitung, Annahme und Weiterverfolgung von Schlussfolgerungen in Kraft: Die Schlussfolgerungen sollen auf einem Bildschirm zu sehen sein, während sie vom Vorsitzenden verlesen werden, und dem betreffenden Regierungsvertreter auch in Papierform übergeben werden. Die betreffenden Regierungsvertreter müssen nicht warten, bis die Schlussfolgerungen zu allen Einzelfällen verlesen und angenommen worden sind, sondern können sich unmittelbar nach der Annahme der Schlussfolgerungen zu ihrem Fall äußern.
 - Die für die allgemeinen Aussprachen des CAS vorgesehene Zeit wird gekürzt, um mehr Zeit für die Aussprache über die Allgemeine Erhebung zu gewinnen. In Bezug auf den Vorschlag, Sachverständige einzuladen, die zur Aussprache über die Allgemeine Erhebung beitragen,⁵⁷ war man der Auffassung, dass das Amt und die Konferenz über das notwendige Fachwissen für die Aussprache über die Allgemeine Erhebung verfügen und externe Sachverständige nur in Ausnahmefällen hinzugezogen werden sollten. Der Punkt könnte jedoch weiter diskutiert werden.

⁵⁶ [GB.322/PV](#), Abs. 209(3).

⁵⁷ [Provisional Record 9A\(Rev.\)](#), Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung, 2018, Abs. 31.

- Für den Umgang mit schwerwiegenden Verstößen von Mitgliedstaaten gegen ihre Berichterstattungspflichten sind anhaltende koordinierte Maßnahmen erforderlich. Die Einführung der elektronischen Berichterstattung, längerer Berichtszeiträume und vereinfachter Berichtsformulare ist hilfreich, und auch die Tätigkeit der SRM TWG dürfte helfen, die Berichterstattungslast zu verringern. Der Beschluss des CEACR, in bestimmten Fällen ein Verfahren für „dringender Appelle“ einzuführen, war wichtig, und die Regierungen werden darüber unterrichtet, dass der CEACR eine Angelegenheit inhaltlich prüfen kann, selbst wenn sie ihrer Berichterstattungspflicht weiterhin nicht nachkommen. Das Amt wird sich weiterhin bemühen, Regierungen zu unterstützen, auch indem es technische Hilfe für die betreffenden Länder bereitstellt.
 - Teil II des CAS-Berichts wird als Wortprotokoll erstellt. Auch andere Teile des Berichts werden wortgetreu und nicht wie bisher als Zusammenfassung wiedergegeben, wobei die Ergebnisse der Aussprachen, die Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen und andere konkrete Ergebnisse in Teil I und die wortgetreue Aufzeichnung der Aussprachen in Teil II des CAS-Berichts aufgenommen werden. Eine interne Überprüfung hat ergeben, dass die Erstellung eines Wortprotokolls zu erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen führen und damit die Verwendung von Ressourcen für die Stärkung von Aspekten des Aufsichtssystems, insbesondere für die Bereitstellung technischer Hilfe auf Landesebene, ermöglichen würde. Im Fall von Fehlern könnte das Wortprotokoll berichtigt werden. Über die Frage von Inhalt und Gliederung der Teile I und II soll in der gleichen Konsultationsrunde weiter beraten und nachgedacht werden.
73. Die nächste Zusammenkunft zu informellen dreigliedrigen Konsultationen über die Arbeitsmethoden des CAS soll während der 335. Tagung des Verwaltungsrats (März 2019) stattfinden. Zur Diskussion stehen dann unter anderem ein Vorschlag, alle Teile des CAS-Berichts als wortgetreue Aufzeichnungen zu erstellen, besondere Vorkehrungen, um zum hundertjährigen Bestehen die Erfolge und den Einfluss des CAS hervorzuheben, ein Vorschlag, Regierungen, die auf der langen Liste möglicher Einzelfälle stehen, zu bitten, zwei oder drei Wochen vor der Konferenz aktuelle Informationen über die Umsetzung vorzulegen, und die Frage der Beteiligung an informellen dreigliedrigen Konsultationen über die Arbeitsmethoden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR)

74. Um dem CEACR bei seinen Überlegungen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Arbeitsmethoden Orientierung zu geben, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt. 2018 trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden zum 18. Mal zusammen. Die Erörterungen des Unterausschusses für Arbeitsmethoden drehten sich um den Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2018 über die Normeninitiative und insbesondere die Art und Weise, wie die sehr strengen Kriterien für die Durchbrechung des Überprüfungszyklus erweitert werden könnten, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO eingehen. Bezugnehmend auf Absatz 52 iv) weiter oben sind nachstehend zur Information die Auffassungen des CEACR wiedergegeben:⁵⁸

Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

94. Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis durch den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist.

⁵⁸ Bericht des CEACR, Bericht III (Teil A), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019. Abs. 94–102.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Überwachung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigelegt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

75. Der Ausschuss unterschied dann zwischen Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die in dem Jahr eingehen, in dem der regelmäßige Bericht der Regierung fällig ist, und Bemerkungen, die zu einem anderen Zeitpunkt eingehen.

In einem Berichtsjahr

95. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten allgemeinen Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben vom Ausschuss ohne eine Antwort der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

98. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regulären Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.

99. Erfüllen die Bemerkungen zu einem **technischen** Übereinkommen die [nachstehenden] Kriterien, ersucht der Ausschuss das Amt, den Regierungen mitzuteilen, dass die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 mit oder ohne Antwort der Regierung auf seiner nächsten Tagung geprüft werden. So würde sichergestellt, dass die Regierungen genug Zeit haben und gleichzeitig die Behandlung wichtiger Fragen nicht weiter verzögert wird.

100. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **technischen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:

- die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens,
- das Andauern des Problems und
- die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

101. In außergewöhnlichen Fällen [das heißt in Fällen, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann] prüft der Ausschuss unter Hinweis auf seine langjährige Praxis die in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, vorgelegten Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu **allen (grundlegenden, ordnungspolitischen oder technischen) Übereinkommen** im Jahr des Eingangs, selbst wenn keine Antwort der betreffenden Regierung vorliegt.

102. Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.

Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA)

- 76.** Die im Juni 2017 ernannten neuen Mitglieder des CFA des Verwaltungsrats führten bei speziellen Sitzungen im Oktober 2017 und im März und Oktober 2018 aktive und konstruktive Gespräche über die Arbeitsmethoden des Ausschusses. Der Ausschuss hat seine Überlegungen zu einigen Fragen abgeschlossen, die er in Bezug auf die wirksame Vermittlung seiner Verfahren und seines Mandats an die Mitgliedsgruppen und die Stärkung seiner dreigliedrigen Steuerung geprüft hat. Dies wird in der laufenden Arbeit des CFA-Unterausschusses besonders deutlich, der vorrangige Fälle zur Prüfung ermittelt und die Tagesordnung für die nächste Ausschusstagung vorschlägt und dabei darauf achtet, relative regionale Ausgewogenheit und eine rasche Behandlung dringender Fälle sicherzustellen.
- 77.** Neben der Arbeit am Jahresbericht, der Prüfung der Fortschritte beim Fallmanagementsystem und der Zusammenstellung der Beschlussammlung, die weiter unten beschrieben werden, führte der Ausschuss weitere Gespräche über seine Arbeitsmethoden, seinen Beitrag zum hundertjährigen Jubiläum der IAO sowie Entwicklungen bei der Anwendung des Verfahrens und der Modalitäten für die Prüfung der ihm übertragene Beschwerden nach Artikel 24.
- 78. Ziel des Jahresberichts.** Der Jahresbericht soll nützliche Informationen über die Anwendung des CFA-Verfahrens im Verlauf des Jahres liefern und diese mit statistischen Daten und anderen Einzelheiten über die Arbeit des CFA, die erzielten Fortschritte und die vom Ausschuss geprüften schweren und dringenden Fälle untermauern. Der erste Jahresbericht betrachtete den Zeitraum 2017 (Tagungen im März, Mai–Juni und Oktober–November 2017). Die statistischen Angaben zu den 2017 behandelten Fällen bilden die Vergleichsbasis für die Anwendung dieses Sonderverfahrens in den kommenden Jahren. Der Ausschuss wird

auf der 335. Tagung des Verwaltungsrats (März 2019) einen Jahresbericht für 2018 vorlegen. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Präsentation dieses Berichts beim CAS der Internationalen Arbeitskonferenz eine wichtige Gelegenheit bietet, seine Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz zu verbessern.

79. *Modernisierung des Fallmanagements und der internen Arbeitsmethoden des Amtes.* Die Straffung der Abläufe und die Steigerung der Transparenz werden im Rahmen der Diskussion des Verwaltungsrats über die Normeninitiative im Oktober und November 2018 (GB.334/INS/5) und der Vereinbarung über die Finanzierung eines elektronischen Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystems für die Aufsichtsorgane weiterverfolgt.
80. *Sammlung der Beschlüsse des CFA.* Aufgrund früherer Beschlüsse des Ausschusses und des Verwaltungsrats und unter Hinweis auf die Grundsätze der Universalität, Kontinuität, Berechenbarkeit, Fairness und Gleichbehandlung, die er auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit gewährleisten muss, hat der Ausschuss die Sammlung seiner in mehr als 3.200 Fällen über 65 Jahre gefassten Beschlüsse in knapper Form zusammengestellt. Die Sammlung ist nun in einer elektronischen Datenbank mit einfachen Suchfunktionen und einfachem Zugriff auf den vollständigen Kontext der Klagen online und auch in Papierform verfügbar.
81. *Inaktive Fälle.* Der Ausschuss hat sich mit der Frage der mangels Informationen nicht gelösten Fälle und den Verfahren und Bedingungen für die Betrachtung solcher Fälle als abgeschlossen befasst. Der Ausschuss beschloss, alle weiterverfolgten Fälle, zu denen in den letzten 18 Monaten (oder 18 Monate nach der letzten Prüfung des Falls) weder von der Regierung noch vom Klageführer Informationen eingegangen sind, als abgeschlossen zu betrachten. In schweren und dringenden Fällen wird diese Praxis nicht angewendet. Bei Ländern, die die Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben, wird je nach Art des Falls von Fall zu Fall entschieden. Die Regierungen und die Klageführenden werden schriftlich auf diesen Beschluss und die Bedeutung der Bereitstellung von Informationen über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Ausschusses hingewiesen.
82. *Das hundertjährige Jubiläum der IAO.* Der Ausschuss bekundete seine Begeisterung darüber, zu der Veranstaltung auf hoher Ebene über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen beizutragen, die in der Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2018 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit anberaumt wird. Der Ausschuss schlug außerdem vor, das Jubiläumsjahr als Gelegenheit für Gespräche auf regionaler und nationaler Ebene über die Förderung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen sowie über die Auswirkungen des Sonderverfahrens zur Einreichung von Klagen und dessen optimale Verknüpfung mit nationalen Mechanismen zu nutzen.
83. *Die Vereinigungsfreiheit betreffende Beschwerden nach Artikel 24.* Nach Vergleich seiner aktuellen Praxis und Verfahrensweise mit denen der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ad-hoc-Ausschüsse beschloss der Ausschuss, zur Prüfung einer ihm übertragenen Beschwerde drei Mitglieder (eine Person aus jeder Gruppe) zu benennen. Sie erhalten die gesamte Fallakte und können so oft zusammenkommen, wie sie es für den Abschluss ihrer Arbeit für notwendig erachten. Werden in der Beschwerde auch andere Übereinkommen angesprochen, könnten gegebenenfalls Wege für eine wirksame Kommunikation zwischen den eingesetzten dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüssen gesucht werden, um Übereinstimmung im Verständnis der Fakten herbeizuführen. Der von den drei Mitgliedern fertiggestellte Bericht wird dem Verwaltungsrat auch künftig als gesonderter Bericht vorgelegt und kann zusammen mit allen anderen Berichten nach Artikel 24 am Ende der Verwaltungsratsagung behandelt werden.

Beschlussentwurf

84. Der Verwaltungsrat

- a) *begrüßte die festgestellten Fortschritte bei der Umsetzung der beiden Komponenten der Normeninitiative, nämlich des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) und des Arbeitsplans zur Stärkung des Aufsichtssystems, der aus einvernehmlichen dreigliedrigen Beschlüssen hervorgegangen ist;*
- b) *nahm in Bezug auf die SRM-Komponente Kenntnis von den bereitgestellten Informationen über gewonnene Erkenntnisse und die künftige Ausrichtung, ersucht die SRM TWG, bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit seine Leitlinien zu berücksichtigen und einen Bericht für die zweite Überprüfung der Funktionsweise der SRM TWG durch den Verwaltungsrat im März 2020 vorzulegen, und fordert, um die Wirkung dieser Tätigkeit zu gewährleisten, die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen erneut auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um allen früheren Empfehlungen der SRM TWG nachzukommen;*
- c) *begrüßte, nach Prüfung des Berichts über die Fortschritte bei der Umsetzung der zehn Vorschläge des Arbeitsplans anhand der allgemeinen Leitgrundsätze für die Stärkung des Aufsichtssystems, die bisher erzielten Fortschritte und ersucht das Amt, den Arbeitsplan, der im Einklang mit den Leitlinien des Verwaltungsrats aktualisiert werden soll, weiter umzusetzen;*
- d) *ersuchte, in Billigung des gewählten Ansatzes und der vorgeschlagenen Fristen, das Amt, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen ergriffen werden in Bezug auf die Erstellung des Leitfadens über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems, die Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24, die Straffung der Berichterstattung, den Informationsaustausch mit anderen Organisationen, die Formulierung klarer Empfehlungen der Aufsichtsorgane, die Durchführung systematischer Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene und die Prüfung des Potenzials von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d);*
- e) *bat in Bezug auf den Vorschlag zu regelmäßigen Gesprächen zwischen den Aufsichtsorganen den Vorsitzenden des CFA, dem CAS ab 2019 den Jahresbericht des CFA vorzulegen;*
- f) *erinnerte in Bezug auf den Vorschlag zur Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 an den Beschluss, die Schritte zu prüfen, die zu unternehmen sind, nachdem der Leitfaden zum Aufsichtssystem den Mitgliedsgruppen zur Verfügung steht, und ersucht das Amt, ihm hierzu im März 2020 weitere Informationen vorzulegen;*
- g) *beschloss in Bezug auf den Vorschlag, weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit zu erwägen, im Oktober 2019 informelle Konsultationen abzuhalten, und ersucht das Amt, zur Erleichterung dieses dreigliedrigen Meinungsaustauschs ein Papier über die Elemente und Bedingungen, die für die Arbeit eines unabhängigen Organs gemäß Artikel 37 Absatz 2 sowie jeder anderen auf Konsens beruhenden Option erforderlich sind, zu erarbeiten;*

- h) bat in Bezug auf den Vorschlag zur Überprüfung der Arbeitsmethoden durch die Aufsichtsorgane den CAS, den CEACR und den CFA, ihre Arbeitsmethoden weiterhin regelmäßig zu prüfen.*

Anhang I

Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) über die Stärkung des Aufsichtsmechanismus ¹

Der Verwaltungsrat, ausgehend von den in den Dokumenten GB.334/INS/5 und GB.332/INS/5 und den während der Diskussion und den dreigliedrigen Konsultationen gegebenen weiteren Orientierungen,

- 1) billigt die nachstehenden Maßnahmen hinsichtlich der Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 der Verfassung:
 - a) Vorkehrungen, die fakultative freiwillige Schlichtungs- oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene ermöglichen und zu einer vorübergehenden, höchstens jedoch sechs Monate dauernden Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde durch den Ad-hoc-Ausschuss führen. Die Aussetzung würde der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeformular bekundeten Zustimmung und der Zustimmung der Regierung unterliegen. Diese Vorkehrungen würden vom Verwaltungsrat nach einer zweijährigen Versuchsperiode überprüft werden.
 - b) Veröffentlichung eines Informationsdokuments über den Stand der anhängigen Beschwerden auf der Tagung des Verwaltungsrats im März bzw. November,
 - c) die Mitglieder der im Zusammenhang mit Artikel 24 gebildeten dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse müssen vom Amt alle Informationen und relevanten Dokumente 15 Tage vor ihren Sitzungen erhalten, und die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den Abschlussbericht dieser Ad-hoc-Ausschüsse drei Tage vor der Aufforderung zur Annahme ihrer Schlussfolgerungen erhalten,
 - d) Ratifizierung der betreffenden Übereinkommen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen, es sei denn, dass kein ordentliches oder Ersatz-Regierungsmitglied des Verwaltungsrats die betreffenden Übereinkommen ratifiziert hat,
 - e) Beibehaltung bestehender Maßnahmen und Prüfung weiterer möglicher Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat für die Integrität des Verfahrens und zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung zu beschließen sind, und
 - f) verstärkte Integration der Folgemaßnahmen in die Empfehlungen der Ausschüsse und ein regelmäßig aktualisiertes Dokument über die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Unterrichtung des Verwaltungsrats sowie fortgesetzte Prüfung von Modalitäten für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Verwaltungsrats in Bezug auf Beschwerden.
- 2) billigt die zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich
 - a) einer thematischen Gruppierung für Berichterstattungszwecke nach einem Sechsjahreszyklus für die technischen Übereinkommen unter der Voraussetzung, dass der Sachverständigenausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichterstattungszyklus in Bezug auf technische Übereinkommen weiter überprüft, verdeutlicht und gegebenenfalls erweitert, und

¹ GB.334/INS/5, Abs. 21, in der vom Verwaltungsrat abgeänderten Fassung.

- b) eines neuen Berichtsformulars für vereinfachte Berichte (Anhang II von GB.334/INS/5).
- 3) beschließt, weiterhin konkrete und praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung zu erkunden, auch zu dem Zweck, die Funktionen von Allgemeinen Erhebungen zu stärken und die Qualität der diesbezüglichen Aussprache und Folgemaßnahmen zu verbessern.
- 4) weist den CFA an, ihm übertragene Beschwerden nach den in der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 festgelegten Verfahren zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihm übertragene Beschwerden gemäß den in der Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten geprüft werden.
- 5) ermutigt den Sachverständigenausschuss, mit der Prüfung von thematisch zusammenhängenden Fragen in konsolidierten Bemerkungen fortzufahren, und ersucht ihn, Vorschläge zu seinem möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung zu unterbreiten, insbesondere indem er Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen in Erwägung zieht, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen.
- 6) ersucht den CAS, im Wege der informellen dreigliedrigen Konsultationen zu seinen Arbeitsmethoden Maßnahmen zu prüfen, die seine Aussprache über Allgemeine Erhebungen verbessern.
- 7) bittet das Amt, auf seiner 335. Tagung (März 2019) nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Folgendes vorzulegen:
 - a) konkrete Vorschläge zur Vorbereitung der Aussprache über Maßnahmen 1.2 (regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen) und 2.3 (Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit), einschließlich der Organisation eines dreigliedrigen Meinungsaustauschs im zweiten Halbjahr 2019 über Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung,
 - b) einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Leitfadens für bewährte Praktiken im Aufsichtssystem unter Berücksichtigung der zu Maßnahme 2.1 (Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26) erhaltenen Leitlinien,
 - c) weitere detaillierte Vorschläge zur Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung, auch in Bezug auf die jährliche Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
 - d) einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung von detaillierten Vorschlägen für einen elektronischen Zugang zu dem Aufsichtssystem für Mitgliedsgruppen (elektronische Berichterstattung, Abschnitt 2.1 von GB.332/INS/5), unter Berücksichtigung der von den Mitgliedsgruppen während der Diskussionen geltend gemachten Bedenken,
 - e) mehr Informationen über ein Pilotprojekt für die Festlegung von Ausgangsdaten für das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Abschnitt 2.2.2.2 von GB.332/INS/5), und
 - f) einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Fertigstellung des vom Verwaltungsrat im März 2017 überarbeiteten Arbeitsplans für die Normeninitiative, einschließlich Informationen über Fortschritte, die die Aufsichtsorgane bei der Überprüfung und bei möglichen weiteren Verbesserungen ihrer Arbeitsmethoden erzielt haben, um Dreigliedrigkeit, Kohärenz, Transparenz und Wirksamkeit zu stärken.

Anhang II

Arbeitsplan und Zeitplan für die Diskussionen des Verwaltungsrats über die Stärkung des Aufsichtssystems

	Verwaltungsrat, März 2017	Verwaltungsrat, Oktober-November 2017	Verwaltungsrat, März 2018	Verwaltungsrat, Oktober-November 2018	Verwaltungsrat, März 2019
Schwerpunktbereich 1: Beziehungen zwischen den Verfahren					
1.1 Leitfaden über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems	Erste Prüfung	Beschluss zur Ausarbeitung eines Leitfadens durch das Amt			Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
1.2 Regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen	Erste Prüfung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
Schwerpunktbereich 2: Regeln und Praktiken					
2.1 Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26		Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Orientierung zur Möglichkeit einer Verfahrensordnung	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
2.2 Erwägung der Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24	Orientierung zu ersten Elementen	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Diskussion auf der Grundlage der erhaltenen Leitlinien	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
2.3 Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung dazu, ob die Diskussionen fortgesetzt werden sollten	Orientierung zur Möglichkeit eines dreigliedrigen Meinungsaustauschs	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
Schwerpunktbereich 3: Berichterstattung und Information					
3.1 Straffung der Berichterstattung	Prüfung von unterschiedlichen Optionen	Prüfung der Optionen und Beschluss zur Umstellung auf computergestütztes Fallmanagement	Fortsetzung der Prüfung der Optionen	Fortsetzung der Prüfung der Optionen	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
3.2 Informationsaustausch mit anderen Organisationen	Fortsetzung der regelmäßigen Maßnahmen des Amtes				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
Schwerpunktbereich 4: Reichweite und Umsetzung					
4.1 Klare Empfehlungen der Aufsichtsorgane	Integration in die vom Amt gebotene Unterstützung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
4.2 Systematische Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene	Integration in die vom Amt gebotene Unterstützung				Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
4.3 Prüfung des Potenzials von Artikel 19	Orientierung zu ersten Elementen	Erste Prüfung	Weitere Orientierung	Weitere Orientierung	Überprüfung der Umsetzung der Normeninitiative
Überprüfung der Arbeitsmethoden durch die Aufsichtsorgane					
Ausschuss für die Durchführung der Normen	Informelle dreigliedrige Konsultationen zu den Arbeitsmethoden				
Sachverständigenausschuss	Laufende Diskussionen der Arbeitsmethoden				
Ausschuss für Vereinigungsfreiheit	Laufende Diskussionen der Arbeitsmethoden				